



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung**

der Marktgemeinde

St. Florian am Inn

2018-483123

**BH
SCHÄRDING**

Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Linz, im April 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Zeit vom 6. September 2018 bis 16. Oktober 2018 durch zwei Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung (GemO) 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Florian am Inn vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	6
FREMDFINANZIERUNGEN	6
PERSONAL	7
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	7
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	9
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	10
DETAILBERICHT	11
DIE MARKTGEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
RÜCKLAGEN	13
FINANZAUSSTATTUNG	14
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	15
RAUMORDNUNG.....	16
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	16
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
KASSENKREDIT.....	18
HAFTUNGEN	19
SCHULDENDIENSTQUOTE	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
REINIGUNG.....	21
VOLKSSCHULE.....	22
KINDERGARTENBUSBEGLEITUNG.....	22
FERIARBEITSKRÄFTE	22
BAUHOFF	23
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	25
WASSERVERSORGUNG.....	25
ABWASSERBESEITIGUNG	28
ABFALLBESEITIGUNG.....	31
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE DER PFARRCARITAS.....	32
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	33
AUFBAHRUNGSHALLE.....	34
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	35
GEMEINDEVERTRETUNG – GEMEINDEVORSTAND	35
GEMEINDEKOOPERATIONEN.....	35
MEHRZWECKSAAL DES FEUERWEHRHAUSES UND TURNSAAL DER VOLKSSCHULE	35
VERMIETUNGEN.....	36
GASTSCHUL – UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	36
GÜTERWEGE	37
STROM- UND GASVERSORGUNG	37
WINTERDIENST	37
FAHRZEUGBESTAND.....	38

FEUERWEHRWESEN	38
GLOBALBUDGET.....	39
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN	39
VERSICHERUNGEN	40
KREDITÜBERSCHREITUNGEN.....	40
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	46
AUSGABEN FINANZJAHRE 2015 BIS 2017	46
EINNAHMEN FINANZJAHRE 2015 BIS 2017	47
SALDENBESTÄNDE DER AUßERORDENTLICHEN VORHABEN ZUM JAHRESENDE 2017	47
INVESTITIONSTÄTIGKEIT IM JAHR 2018 UND MITTELFRISTIGE PLANUNG BIS ZUM JAHR 2022	49
SCHLUSSBEMERKUNG	50

KURZFASSUNG

Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsgebarung der Marktgemeinde verlief bis zum Jahr 2017 stets positiv. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden Gebarungsüberschüsse von durchschnittlich rd. 20.600 Euro erwirtschaftet, wobei diese Investitionen und Anteilsbeiträge für außerordentliche Vorhaben in der erheblichen Gesamthöhe von im Schnitt rd. 643.600 Euro inkludierten. Der Marktgemeinde standen im Betrachtungszeitraum vergleichsweise hohe frei bewegliche Finanzmittel zwischen jährlich rd. 542.000 Euro und rd. 778.000 Euro zur Verfügung. Die gute Finanzausstattung war nicht zuletzt dem hohen Kommunalsteueraufkommen zu verdanken. Die gesamten Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft der Marktgemeinde mit vergleichsweise hohen 50 % beteiligt. Im Finanzkraftvergleich OÖ war die Marktgemeinde zuletzt auf dem erfreulichen 29. Rang positioniert. Auch im Jahr 2018 und mittelfristig ist mit einer Fortsetzung des positiven Gebarungsverlaufs zu rechnen, zumal Freie Budgetspitzen von jährlich durchschnittlich rd. 354.400 Euro prognostiziert werden. Für die Finanzierung künftiger außerordentlicher Projekte verfügte die Marktgemeinde zu Jahresbeginn 2018 über Geldrücklagen im Umfang von rd. 114.300 Euro. Dieser Wert stellt sich im Hinblick auf die im System der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegte Förderquote von 22 % für Projekte über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro als niedrig dar. Der Umsetzung der im Gebarungsbericht aufgezeigten Potenziale auf Einsparung von Ausgaben bzw. Lukrierung von Mehreinnahmen kommt daher eine nicht unwesentliche Bedeutung zu.

Finanzausstattung

Die seit dem Jahresbeginn 2011 unverändert bei 20 Euro gelegene Hundeabgabe sollte auf den landesweit empfohlenen Wert von 40 Euro je Hund angehoben werden.

Für die grundsätzliche Überprüfung des Flächenwidmungsplanes hat die Marktgemeinde keine Weiterverrechnung der Kosten vorgesehen. Grundsätzlich können auch die Kosten für das Gesamtänderungsverfahren an den betroffenen Personenkreis weiterverrechnet werden.

Von der Möglichkeit des Abschlusses einer Infrastrukturkostenvereinbarung nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes (ROG) 1994 wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da solche Beiträge bei der Finanzierung der Aufschließung von Grundstücken eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, sollte sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befassen.

Fremdfinanzierungen

Die Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten lagen zum Jahresende 2017 bei rd. 11.519.000 Euro. Eine Neuverschuldung ist mittelfristig nur im Jahr 2018 im Siedlungswasserbau in Höhe von 46.700 Euro vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten verursachten in den Jahren 2016 und 2017 durchschnittliche Aufwendungen von rd. 514.600 Euro. Im Jahr 2018 ist ein deutlicher Anstieg auf rd. 698.100 Euro budgetiert, was mit dem Einsetzen der Tilgungsphase bei verschiedenen Darlehen bedingt ist. In den Folgejahren ist bis 2020 ein schrittweiser Abwärtstrend auf eine Belastung von rd. 665.000 Euro prognostiziert, bevor ab dem Jahr 2021 aufgrund des Wegfalls von Haftungsverpflichtungen ein spürbares Absinken der Belastungskurve auf rd. 585.000 Euro und im Jahr 2022 weiter auf rd. 557.000 Euro erwartet werden kann.

Da der Haftungs- bzw. Belastungsrückgang im Mittelfristigen Finanzplan noch keine Berücksichtigung fand, ist dieser bei der künftigen Planung entsprechend einzuarbeiten.

Bei Umlegung des Wertes des Jahres 2017 auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts errechnet sich eine Belastungsquote von ca. 7,6 %, die sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrades bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf vertretbare ca. 2,4 % vermindert.

Beim Darlehen betreffend die Zufahrt Allerdings liegt der Zinssatz von 1,09 % über dem allgemeinen Marktniveau. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, diesbezüglich Verhandlungen auf Herabsetzung des Zinssatzes zu führen bzw. bei Ergebnislosigkeit der Verhandlungen das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Die in den Jahren 2015 und 2016 im außerordentlichen Haushalt bestandenen Fehlbeträge wurden großteils durch den Kassenkredit zwischenfinanziert. Nach der Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite zur Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Ausgaben unter anderem nur verwendet werden, sofern die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist.

Da die Marktgemeinde insgesamt über 3 Bankverbindungen verfügt, wird im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Reduzierung nahegelegt.

Personal

Der Personalaufwand lag im Jahr 2017 bei rd. 895.000 Euro, womit ca. 13 % der ordentlichen Haushaltseinnahmen gebunden wurden. Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Dienstpostenplan alle Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete in der Art und Anzahl vorzusehen sind, die zur Bewältigung der Aufgaben der Marktgemeinde notwendig sind.

Im Jahr 2009 beschloss der Gemeindevorstand die Übernahme der 2 Bediensteten der Kindergartenbusbegleitung in ein Vertragsbedienstetenverhältnis, wobei schriftliche Dienstverträge nie abgeschlossen wurden. Eine Bedienstete wurde entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben entlohnt. Bei der 2. Bediensteten wurden die dienstrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten und der Entlohnung nicht erfüllt. Die Beschäftigungsausmaße wurden zuletzt im Jahr 2016 dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Marktgemeinde hat entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben umgehend Dienstverträge abzuschließen. Bei der 2. Bediensteten sind die sich aus der korrekten Einstufung ergebenden Mehrbezüge aufzurollen bzw. nachzuverrechnen. Der Personalbedarf für die Busbegleitung ist stets an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Die Reinigungsleistungen für die Feuerwehrräume sind nicht Aufgabe der Marktgemeinde und sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen.

Im Bauhof stellt sich der Personalstand von 6 Mitarbeitern im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung bzw. Infrastruktur als hoch dar. Es wird ein Einsparungspotenzial von mindestens 1 Personaleinheit (PE) gesehen. Im Rahmen eines Personalabgangs sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob auf eine Nachbesetzung verzichtet wird.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb erwirtschaftete in den Jahren 2015 bis 2017 Defizite zwischen rd. 28.600 Euro und rd. 52.700 Euro. Auch mittelfristig werden negative Betriebsergebnisse prognostiziert.

Die Vergütungsleistungen für das Verwaltungspersonal von jährlich 3.000 Euro sollten neu berechnet werden. Zusätzlich sind unter dem Ansatz Wasserversorgung buchhalterisch die Kosten für den Vertretungskörper in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.

Die Wasserleitungsordnung sollte im Zusammenhang mit der Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes (WVG) 2015 angepasst werden.

Privatrechtliche Vereinbarungen sollten im Sinne der Rechtssicherheit stets in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

Die bereits aus dem Jahr 1998 bestehende Wassergebührenordnung sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu gefasst bzw. vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Grundgebühr vorgesehen. Im Hinblick auf die negative Betriebsgebarung wird empfohlen, neben der vom Wasserverbrauch abhängigen Bezugsgebühr eine jährliche Grundgebühr mit einer Wassermenge von 40 m³ vorzusehen. Gleiches gilt für die Bereitstellungsgebühr.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung wies in den Jahren 2015 bis 2017 ein Gesamtplus von rd. 335.500 Euro aus. Aufgrund zunehmender Darlehensannuitäten sind ab dem Jahr 2018 Betriebsdefizite zu erwarten.

Die Vergütungsleistungen für das Verwaltungspersonal von jährlich 3.000 Euro sollten neu berechnet werden. Zusätzlich sind unter dem Ansatz Abwasserbeseitigung buchhalterisch die Kosten für den Vertretungskörper in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.

Die Kanalordnung der Marktgemeinde beinhaltet, dass zur Herstellung und Tragung der Anschlusskosten der Objekteigentümer verpflichtet ist. Festzustellen ist, dass die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Punkt von 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes stets die Marktgemeinde trug und nur jene für den restlichen Teil der Anschlussleitung dem Objekteigentümer zufließen.

Entsprechend den Regelungen der Kanalordnung sind künftig sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung dem Objekteigentümer in Rechnung zu stellen.

Die bereits aus dem Jahr 1998 bestehende Kanalgebührenordnung sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu gefasst bzw. vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

Festzustellen ist, dass bei Objekten mit Bezug des Brauchwassers aus Regenwasser oder sonstigen privaten Anlagen die adäquate Abwassermenge trotz Einleitung in die öffentliche Kanalanlage bei der Berechnung der Benützungsgebühren nicht berücksichtigt wird.

Es wird vorgeschlagen, spätestens im Zuge eines Zählertauschs Erhebungen über die betroffenen Haushalte durchzuführen und unter Bedachtnahme auf die politische Absicht zur Förderung umweltrelevanter Maßnahmen eine zusätzliche Benützungsgebühr in Form einer jährlichen Verbrauchspauschale von 10 m³ Wasser einzuheben oder in diesen Fällen auf die Berechnung nach Einwohnergleichwerten mit einem Basissatz von 40 m³ je Bewohner umstellen.

Die Gebührenordnung sollte hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr angepasst werden, da eine solche nicht vorgesehen ist.

Festzustellen ist, dass die ursprünglich vorgesehene Grundgebühr in der Gemeinderatsitzung am 11. Dezember 2014, die als Tagesordnungspunkt unter anderem die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2015 umfasste, aufgehoben bzw. gestrichen wurde. Als Teilersatz für den Wegfall der Grundgebühren erfolgte die Anhebung der Kanalbenützungsgebühren. Die Hebesätze, die unter anderem die Kanalbenützungsgebühren umfassten, wurden korrekt kundgemacht. Die Änderung der Gebührenordnung bzw. die Aufhebung der Grundgebühr wurde jedoch fälschlicherweise in der Kundmachung nicht angeführt, weshalb diese bis zum Prüfungszeitpunkt keine rechtliche Wirksamkeit erlangte. Laut Ausführungen der Marktgemeinde wurde davon ausgegangen, dass mit der Kundmachung der Hebesätze der angeführte Beschluss hinsichtlich der Grundgebühr Rechtswirksamkeit erlangt hätte.

Zur Grundgebühr ist anzumerken, dass diese grundsätzlich bezwecken sollte, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten mit einer geringen Abwassermenge an den laufenden Betriebskosten der Anlage entsprechend beteiligt werden.

Da die Grundgebühr in den Jahren 2015 bis 2018 rechtswirksam verordnet war und auch noch keine Verjährung eingetreten ist, ist diese nachzuerrechnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese noch nicht bescheidmäßig vorgeschrieben wurde, ansonsten nämlich „entschiedene Sache“ vorliegt. Im Hinblick auf die mittelfristig zu erwartende negative Betriebsgebarung wird der Marktgemeinde nahegelegt, die Regelung hinsichtlich der Verrechnung einer Grundgebühr beizubehalten oder anstelle dieser eine Mindestbenützungsgebühr vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Die Gebarung der Abfallbeseitigung verlief im Zeitraum 2015 bis 2017 mit einem Gesamtminus von rd. 41.300 Euro durchgehend negativ. Es wird darauf hingewiesen, dass betriebliche Einrichtungen über einen längeren Zeitraum betrachtet kostendeckend geführt werden müssen.

Kindergarten und Krabbelstube der Pfarrcaritas

Die Betreuungseinrichtung musste die Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich durchschnittlich rd. 269.400 Euro subventionieren. Für das Finanzjahr 2017 errechnet sich ein Aufwand je Kind von etwa 2.500 Euro, der sich im landesweiten Vergleich als hoch darstellt. Die Marktgemeinde sollte daher die Jahresabrechnungen des Betreibers verstärkt hinsichtlich möglicher Einsparungspotenziale bzw. Mehreinnahmen hinterfragen.

Für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport werden 10 Euro je Kind und Monat eingehoben, wobei der ausgabendeckende Beitrag bei rd. 35 Euro liegt. Eine schrittweise Anpassung an diesen Betrag, zumindest aber auf 25 Euro, wird empfohlen.

Aufbahrungshalle

Für die Übertragung der Verwaltung der Aufbahrungshalle an die örtliche Pfarre besteht keine schriftliche Vereinbarung. Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer solchen empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindevertretung - Gemeindevorstand

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig ist.

Mehrzwecksaal des Feuerwehrhauses und Turnsaal der Volksschule

Hinsichtlich der Verrechnung von Benützungsgebühren für den Mehrzwecksaal des Feuerwehrhauses und den Turnsaal der Volksschule wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen der Aufsichtsbehörde verwiesen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Ein Teil der in den Jahren 2015 bis 2017 vorgeschriebenen Gastschulbeiträge für die Volksschulen und Neuen Mittelschulen wurde falsch berechnet bzw. vorgeschrieben. Künftige Vorschriften sind bei Unrechtmäßigkeiten zu beeinspruchen.

Vermietungen

Das Gemeindewohnhaus Gopperding Nr. 5 ist aufgrund des Bauzustandes nicht mehr bewohnbar. Es wird die Veräußerung dieser Immobilie empfohlen.

Im Zusammenhang mit der Vermietung des Gemeindewohnhauses Gopperding Nr. 27 wird darauf hingewiesen, dass Vermietungen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen. Es wird der Marktgemeinde nahegelegt, Überlegungen hinsichtlich der Veräußerung dieses Mietobjektes anzustellen. Falls eine Veräußerung nicht angedacht wird, sollte bei einer Neuvermietung ein höherer Mietzins festgesetzt werden.

Beim Gemeindewohnhaus St. Florian am Inn Nr. 40 bewegt sich der Mietzins unter dem ortsüblichen Niveau. Bei einer Neuvermietung sollte die Richtwertmiete für OÖ verwendet werden. In der Betriebskostenabrechnungen sollte eine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung gestellt werden.

Strom- und Gasversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Empfehlungen des Landes OÖ die Energiekosten für Strom und Gas mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden sollten.

Winterdienst

In den bestehenden Winterdienstanordnungen der Marktgemeinde sind die Vorgaben der Richtlinie RVS 12.04.12 nicht berücksichtigt. Der Marktgemeinde wird angeraten, die Winterdienstanordnungen diesbezüglich zu ergänzen.

Feuerwehrwesen

Der laufende Feuerwehraufwand der Marktgemeinde lag im Betrachtungszeitraum zwischen rd. 16,80 Euro und 21,90 Euro je Einwohner. Da im Jahr 2015 der Bezirksdurchschnitt je Einwohner von rd. 17,80 Euro überschritten wurde, wird der Marktgemeinde nahegelegt, künftig eine Überschreitung des Bezirkswertes zu vermeiden.

Globalbudget

In den Bereichen Feuerwehr und Volksschule bestehen Globalbudgets. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Budgets jährlich im Rahmen der Voranschlagssitzung neu festzusetzen bzw. zu beschließen sind. In der Volksschule sollte der Umfang bzw. der Rahmen verändert bzw. angepasst werden. Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind die Rechenschaftsberichte für Globalbudgets durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der alljährlichen Rechnungsabschlussprüfung zu überprüfen und ist das Ergebnis in den an den Gemeinderat vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Versicherungen

Da bei der Marktgemeinde verschiedene Versicherungsverträge bestehen, zu denen aufsichtsbehördlich kein Abschluss mehr empfohlen wird, sollten Überlegungen hinsichtlich des Weiterbestehens angestellt werden.

Kreditüberschreitungen

Die Kreditüberschreitungen im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Vorhaben „Oberflächenentwässerung Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12“ wurden einer näheren Prüfung unterzogen.

Die bauausführende Abwicklung des Vorhabens wurde durch das Planungs- bzw. Bauleitungsunternehmen in 2 Teilrechnungen erfasst. Für die bis zum Jahresende 2016 aufgelaufenen Kosten besteht eine Schlussrechnung über rd. 1.623.000 Euro, denen ein Vergabeauftrag des Gemeinderates von rd. 1.030.000 Euro gegenübersteht. Somit wurde das ursprüngliche Auftragsvolumen um rd. 593.000 Euro überschritten. Die 2. Schlussrechnung ist erst mit dem Abschluss sämtlicher Arbeiten zu erwarten.

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau sind Kosten von insgesamt rd. 3.661.000 Euro aufgelaufen. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates umfassen ein Gesamtausmaß von rd. 2.821.000 Euro, was heißt, dass zu Teil-Auftragsvergaben von rd. 840.000 Euro keine Beschlüsse dieser Kollegialorgane, sondern Anordnungen bzw. Auftragsvergaben des Bürgermeisters, zu denen Aktenvermerke im Zuge erfolgter Baubesprechungen bzw. Baustellenbegehungen angefertigt wurden, zugrunde lagen. 2 Beschlüsse des Gemeindevorstandes umfassten Auftragsvergaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen wären. Somit ist festzustellen, dass im Rahmen dieses Projektes sowohl der Bürgermeister als auch der Gemeindevorstand die nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 vorgegebenen Kompetenzbereiche überschritten hat.

Die rechtlichen Vorgaben der Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind künftig ausnahmslos zu befolgen.

Festzustellen ist auch, dass im Rahmen der Kostenüberschreitungen bzw. der Abwicklung der in der ursprünglichen Vergabe nicht enthaltenen Aufträge keine Nachtragsangebote eingeholt wurden, sondern diese direkt an das seit dem Projektbeginn beauftragte Bauunternehmen vergeben wurden. Für zusätzliche, in der ursprünglichen Vergabe nicht enthaltene Aufträge sind künftig Nachtragsangebote einzuholen.

Es wird auf die Regelungen der Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Möglichkeit der Übertragung des dem Gemeinderat zustehenden Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand oder an einen Ausschuss durch Verordnung hingewiesen.

Außerordentlicher Haushalt

Die Investitionen des außerordentlichen Haushaltes umfassten in den Jahren 2015 bis 2017 ein beachtliches Gesamtvolumen von rd. 7.409.000 Euro. Obwohl die Marktgemeinde für die Finanzierung erhebliche Eigenanteile aufbringen konnte, ging die Investitionstätigkeit mit einer hohen Neuverschuldung einher. Zum Prüfungszeitpunkt ist die Finanzierung der laufenden Projekte gesichert. Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Darlehenszugänge stets dem tatsächlichen Geldbedarf angepasst werden sollten. Die künftige Realisierung von Investitionen größeren Ausmaßes wird davon abhängig sein, inwieweit die Marktgemeinde die nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ vorgegebene Quote an Eigenanteilen von 78 % aufbringen wird können.

Detailbericht

Die Marktgemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km ²):	24,15
Seehöhe (Hauptort):	321 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	189

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	47
Güterwege (km):	23
Landesstraßen (km):	6

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	8	6	1
	VP	FP	SP	NEOS

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.990
Registerzählung 2011:	3.089
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	3.069
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	3.151
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	3.334
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.374

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	49,2
Hochbehälter:	2
Kanallänge (km):	51,1
Druckleitungen (km):	1,4
Pumpwerke Kanal:	5

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	6.895.066
Ergebnis oH lt. RA 2017:	13.279
Ergebnis oH lt. NVA 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Volksschule:	8 Klassen, 128 Schüler
Kindergarten:	5 Gruppen, 95 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 22 Kinder

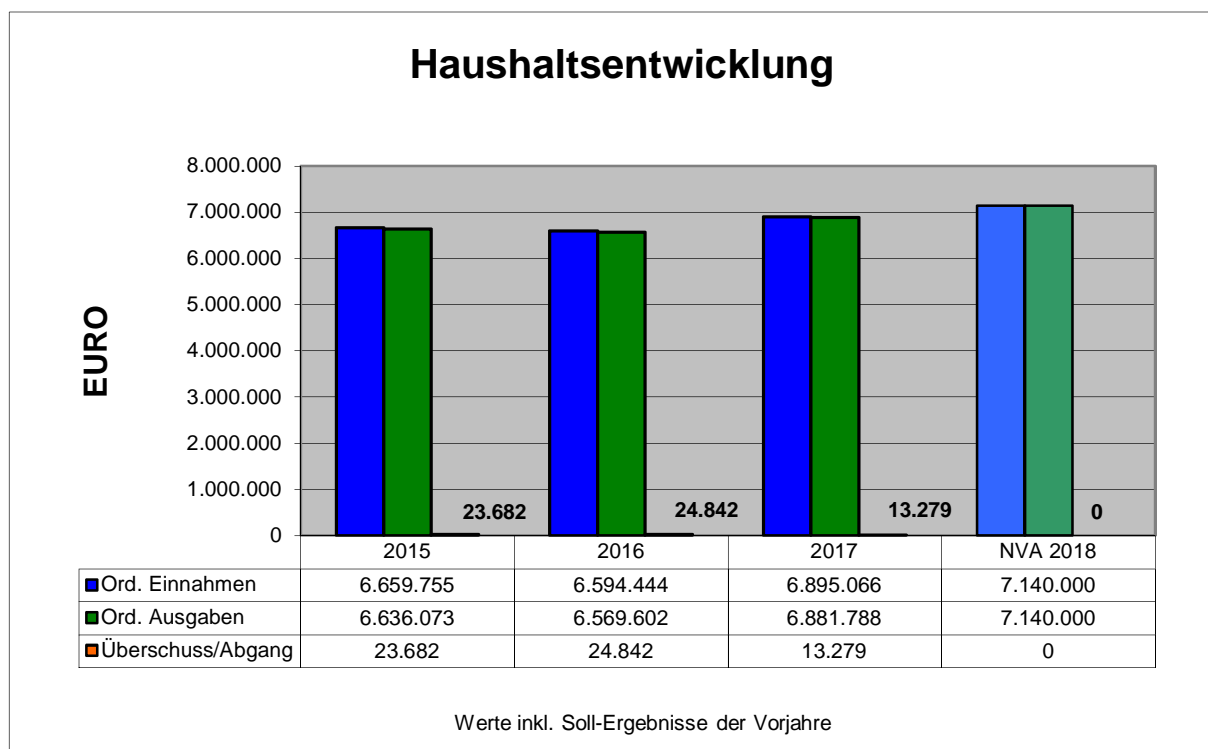
Strukturfondsmittel 2018:	80.012
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.439
Rang (Bezirk):*	1
Rang (OÖ):*	29
Verbindlichkeiten je EW:*	3.764

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Feuerwehr-Löschzüge:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Graphik gibt für die Jahre 2015 bis 2017 und das Voranschlagsjahr 2018 einen Überblick über die Gebarung des ordentlichen Haushalts. Darin berücksichtigt sind die nachfolgend aufgelisteten Haushaltsergebnisse, die aus den Vorjahren übernommen wurden:

Finanzjahr	2015	2016	2017	NVA 2018
Überschuss aus dem Vorjahr	22.105	23.682	24.842	13.300

Die ausgewiesenen Haushaltsergebnisse widerspiegeln nur in sehr eingeschränktem Maße die Finanzsituation der Marktgemeinde, da in diesen unter anderem im ordentlichen Haushalt dargestellte Investitionen und Anteilsbeiträge für den außerordentlichen Haushalt inkludiert sind. Zur Verdeutlichung der tatsächlichen Finanzsituation der Marktgemeinde werden daher nachfolgend die anhand der Rechnungsergebnisse ermittelten Freien Budgetspitzen dargestellt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Freie Budgetspitze	778.000	542.000	699.000

Die vergleichsweise gute Finanzlage verdankt die Marktgemeinde primär der hohen Steuerkraft, die vorwiegend auf das Kommunalsteueraufkommen zurückzuführen ist. Im oberösterreich- bzw. bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft war die Marktgemeinde zuletzt im Jahr 2017 auf dem hervorragenden 29. bzw. 1. Rang platziert.

Auch für das Jahr 2018 und die Jahre der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 weist die Freie Budgetspitze hohe Werte von durchschnittlich rd. 354.400 Euro aus, womit weiterhin mit einer Fortsetzung des äußerst positiven Gebarungsverlaufes gerechnet werden kann.

Festzustellen ist, dass die Marktgemeinde im Rahmen des seit Jahresbeginn 2018 geltenden Systems der „Gemeindefinanzierung Neu“ bei außerordentlichen Projekten, die über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro liegen, einen hohen Eigenanteil von 78 % aufzubringen hat, somit die Förderquote des Landes OÖ bei 22 % liegt. Über Eigenanteile in Form von Geldrücklagen verfügte die Marktgemeinde zu Jahresbeginn 2018 im Umfang von rd. 114.300 Euro, was sich im Hinblick auf den Wert an einzubringenden Eigenanteilen als

niedrig darstellt. Der Umsetzung den im gegenständlichen Gebarungsbericht aufgezeigten Potenzialen auf Einsparung von Ausgaben bzw. Lukrierung von Mehreinnahmen kommt daher eine nicht unwesentliche Bedeutung zu.

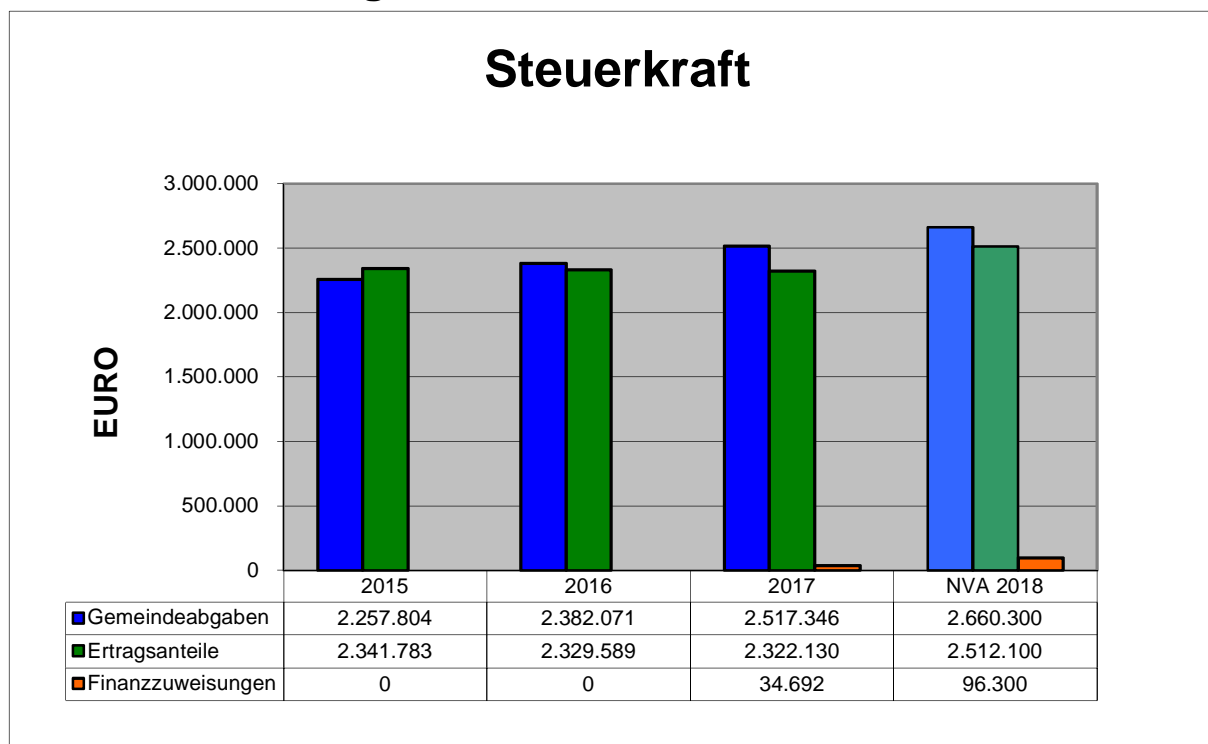
Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bildung von Geldrücklagen für anstehende Investitionen des außerordentlichen Haushaltes größeren Umfangs wird der Marktgemeinde nahegelegt, die im gegenständlichen Gebarungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Rücklagen

Die Marktgemeinde verfügte zum Jahresende 2017 über Finanzrücklagen in der Gesamthöhe von rd. 114.300 Euro, wovon auf zweckgebundene Geldmittel für die Abwasserbeseitigungsanlage 90.000 Euro, für die Wasserversorgungsanlage rd. 17.700 Euro sowie auf das Wohnhaus Gopperding Nr. 5 6.600 Euro entfielen. Die Rücklagen waren in der Verwahrgeldgebarung deponiert und trugen somit zur Liquiditätsverbesserung der Marktgemeinde bei.

Bei der Rücklage für die Abwasserbeseitigungsanlage ist im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 die gänzliche Verwendung zur Finanzierung von zweckentsprechenden Investitionen im Rahmen des außerordentlichen Vorhabens „Oberflächenentwässerungen Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12“ geplant. Eine Verwendung der restlichen Rücklagen wurde in der Mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2022 vorerst nicht vorgesehen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Marktgemeinde stellt sich als hervorragend dar, zumal im oberösterreich- bzw. bezirksweiten Vergleich (Ergebnisse des Jahres 2017) der 29. bzw. der 1. Rang eingenommen wird.

Die Steuerkraft (alle in der Graphik ausgewiesenen Positionen) stieg in den Jahren 2015 bis 2017 schrittweise von rd. 4.599.600 Euro auf rd. 4.874.200 Euro, somit um rd. 274.600 Euro bzw. ca. 6 %.

Von der Steuerkraft entfielen etwa 49 % auf die Ertragsanteile, die im Betrachtungszeitraum schrittweise von rd. 2.341.800 Euro auf rd. 2.322.100 Euro bzw. im Gesamtausmaß von rd. 19.700 Euro sanken. Für das Budgetjahr 2018 ist entgegen dem Trend der Vorjahre ein Zuwachs in Höhe von 190.000 Euro auf einen Gesamtwert von 2.512.100 Euro prognostiziert.

Die Gemeindeabgaben, die in den Jahren 2015 bis 2017 an der Steuerkraft mit im Schnitt vergleichsweise hohen etwa 50 % beteiligt waren, entwickelten sich wie nachfolgend dargestellt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Kommunalsteuer	1.951.400	2.038.400	2.145.700
Grundsteuer A+B	270.000	271.400	287.900
Sonstige	36.400	72.300	83.800
Summe	2.257.800	2.382.100	2.517.400

Das Aufkommen an Kommunalsteuer erreichte im Jahr 2017 einen bisherigen Spitzenwert.

Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 erhielt die Marktgemeinde im Jahr 2017 Finanzausweisungen nach den §§ 5 und 24 Abs. 2 in Höhe von insgesamt rd. 34.700 Euro. Der Voranschlagswert für das Jahr 2018 umfasst neben der neuerlichen Finanzausweisung nach § 24 Abs. 2 FAG 2017 von rd. 16.300 Euro auch Mittel aus dem Strukturfonds entsprechend der mit Jahresbeginn 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ von rd. 80.000 Euro.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe hat der Gemeinderat zuletzt mit Jahresbeginn 2011 von 20 Euro auf 22 Euro angehoben. Dieser Wert bewegt sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau, zumal landesweit ein Wert von 40 Euro angestrebt wird.

Die Hundeabgabe sollte auf 40 Euro je Hund angehoben werden.

Lustbarkeitsabgabe

Nachdem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz (LAbgG) 1979 im Jahr 2015 durch ein neues Gesetz ersetzt wurde, entfiel mit Wirkung vom 1. September 2015 die bis dahin bestandene Verpflichtung der Gemeinden auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe und wurde den Gemeinden seitdem freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabenvorschreibung Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat sich in der Sitzung am 11. Februar 2017 für die Beibehaltung dieses Abgabegenstandes ausgesprochen und eine entsprechende Verordnung nach dem Oö. LAbgG 2015 beschlossen. Diese umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind sowie Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Beliefen sich die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe im Jahr 2015 noch auf rd. 1.300 Euro, so erhöhten sich diese im Jahr 2016 auf rd. 20.600 Euro und im Jahr 2017 weiter auf rd. 31.600 Euro. Auch im Jahr 2018 erwartet die Marktgemeinde solche Einnahmen von über 31.000 Euro. Der hohe Abgabenertrag ist vor allem auf die im Gemeindegebiet befindlichen Spielapparate und Wettterminals zurückzuführen.

Zahlungsrückstände

Im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde bestanden zum Jahresende 2017 offene Geldforderungen in der Gesamthöhe von rd. 69.000 Euro:

Ansatz	Bezeichnung	Beträge
010 – allgemeine Verwaltung	Kostenersätze	45
2407 – Kindergartentransport	Elternbeiträge	133
612 – Gemeindestraßen	Verkehrsflächenbeiträge	1.526
813 – Abfallbeseitigung	Abfallgebühren	2.980
846 – Wohngebäude	Mieten und Betriebskosten	7.794
850 – Wasserversorgung	Bezugsgebühren und Zählermiete	5.219
851 – Abwasserbeseitigung	Benützungsgebühren und Zählermiete	19.425
851 – Abwasserbeseitigung	Betriebskosten Nachbargemeinde	816
920 – Gemeindeabgaben		22.695
944 – Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes		8.354

Die Rückstände sind laut Ausführung der Marktgemeinde größtenteils als einbringlich anzusehen bzw. wurden diese bis zum Prüfungszeitpunkt teilweise bereits beglichen. Aus den vorliegenden Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstands ist ersichtlich, dass sich dieses Kollegialorgan häufig mit dem Themenbereich Zahlungsrückstände befasst. Den in den Jahren 2015 bis 2017 aufgrund Uneinbringlichkeit erfolgten Abschreibungen im Gesamtausmaß von rd. 7.700 Euro liegen entsprechende Beschlüsse des Gemeindevorstandes zugrunde.

Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgabenschulden sowie Stundungszinsen bei Zahlungserleichterungen werden entsprechend den Möglichkeiten der Bundesabgabenordnung (BAO) verrechnet.

Die Quote an Abbuchungsaufträgen liegt bei ca. 38 % und damit auf vergleichsweise niedrigem bzw. nicht zufriedenstellendem Niveau.

Der Abschluss von Abbuchungsaufträgen sollte verstärkt beworben werden.

Raumordnung

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans hat die Marktgemeinde bislang in Form von privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 35 Oö. ROG 1994 dem betreffenden Personenkreis weiterverrechnet.

Die grundsätzliche Überprüfung des Flächenwidmungsplanes (Gesamtänderungsverfahren) ist zum Prüfungszeitpunkt im Gange, wobei die Marktgemeinde hierfür keine Weiterverrechnung der Kosten vorgesehen hat.

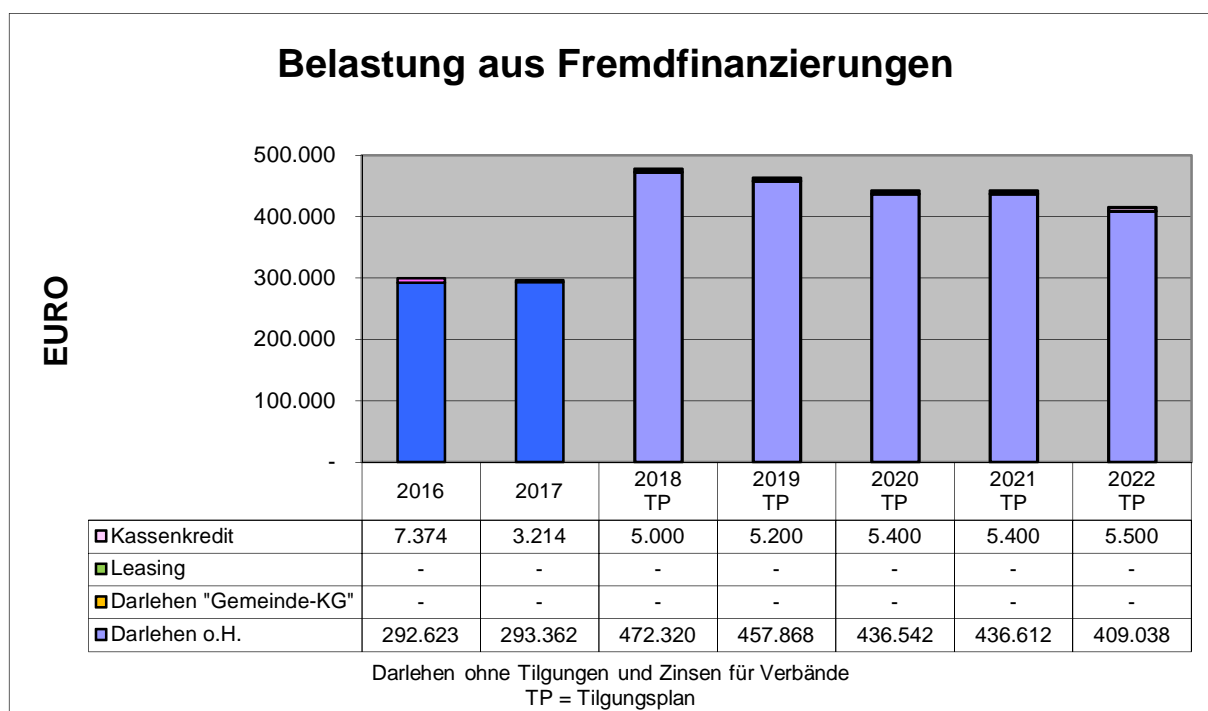
Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch die Kosten für das Gesamtänderungsverfahren an den betroffenen Personenkreis weiterverrechnet werden können.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Zuge einer Novelle des Oö. ROG 1994 (LGBl. 73/2011), die am 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von der Möglichkeit des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen bzw. Verträge hat die Marktgemeinde im Gegensatz zu anderen Gemeinden bislang keinen Gebrauch gemacht und damit eine zusätzliche Einnahmelmöglichkeit nicht genutzt. Das möglich gewesene Einnahmenvolumen kann jedoch nachträglich nicht mehr eingeschätzt werden.

Da Infrastrukturkostenbeiträge bei der Finanzierung der Aufschließung von Grundstücken eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, sollte sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befassen. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Marktgemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Fremdfinanzierungen



Die Graphik gibt zu den Rechnungsergebnissen 2016 und 2017 sowie für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 eine Übersicht über die Belastungen aus Fremdfinanzierungen, die aus Darlehensverpflichtungen und dem Kassenkredit stammen. Die Einnahmen aus Finanzierungszuschüssen, die die ordentlichen Haushaltsbelastungen vermindern, wurden in Abzug gebracht. Nicht berücksichtigt wurden die anteiligen Annuitäten für die Darlehen des Reinhaltungsverbandes Schärding und Umgebung und des Regionalen Wirtschaftsverbandes Schärding. Ausgegliederte Unternehmungen und Verpflichtungen aus Leasingvereinbarungen bestehen keine.

Darlehen

Darlehen der Marktgemeinde – Schuldenart laut VRV	Stand Ende 2017
1) Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird	1.266.988
2) Schulden für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	7.818.091
3) Schulden für andere Gebietskörperschaften	0
Haftungen für den Reinhaltungsverband Schärding und Umgebung	1.979.742
Haftungen für den Regionalen Wirtschaftsverband Schärding	453.953
Gesamtverbindlichkeit je Einwohner nach ZMR 2015 (3.060 Einwohner)	3.764

Finanzierungsdarlehen der Marktgemeinde

Von den zum Jahresende 2017 mit rd. 9.085.000 Euro ausstehenden Darlehen entfielen ca. 86 % bzw. rd. 7.818.000 Euro auf den Siedlungswasserbau. Die restlichen ca. 14 % bzw. rd.

1.267.000 Euro betrafen die Bereiche Lärmschutz an der Bahnstrecke, Immobilienankauf und Straßenbau bzw. -beleuchtung.

Neue Darlehenszugänge sind im Finanzjahr 2018 und bis zum Ende der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 keine vorgesehen.

Die Berechnung der Sollzinsen erfolgt überwiegend nach dem 3- bzw. 6-Monats-Euribor zuzüglich Margen zwischen 0,50 % und 1,15 % und bei den Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nach einem Fixzinssatz von 1,00 % bzw. 2,00 %. Die bei den „Euribor-Darlehen“ verrechneten Zinssätze liegen mit Ausnahme jenes beim Darlehen betreffend die Zufahrt Allerding (zum Prüfungszeitpunkt 1,09 %) auf marktüblichem Niveau.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird der Marktgemeinde empfohlen, zum Darlehen betreffend die Zufahrt Allerding mit der betreffenden Bank Verhandlungen auf Herabsetzung des Zinssatzes zu führen bzw. bei Ergebnislosigkeit der Verhandlungen das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Bei Erhöhung der Zinssätze bei den restlichen „Euribor-Darlehen“ über das marktübliche Niveau sollte die Marktgemeinde auch zu diesen Darlehen entsprechende Verhandlungsschritte einleiten.

Der Netto-Schuldendienst (bereits abzüglich der Finanzierungszuschüsse bei den Siedlungswasserbaudarlehen) lag in den Jahren 2016 und 2017 bei durchschnittlich rd. 293.000 Euro. Im Finanzjahr 2018 ist mit einem sprunghaften Belastungsanstieg im Ausmaß von rd. 179.300 Euro auf rd. 472.300 Euro zu rechnen, was mit dem Einsetzen der Tilgungsphase bei verschiedenen Darlehen im Zusammenhang steht. Im Gegensatz dazu wird in den Folgejahren bzw. für den restlichen Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung vorerst ein rückläufiger Annuitätendienst prognostiziert und ist für das Planjahr 2022 ein Belastungswert von rd. 409.000 Euro ausgewiesen. Ergänzend ist jedoch festzustellen, dass sich im Bereich der Abwasserbeseitigung aufgrund vorgenommener Überprüfungen ein Sanierungsbedarf von etwa 1.400.000 Euro ergeben hat. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird aller Voraussicht nach ohne eine weitere Neuverschuldung kaum möglich sein. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich mittelfristig die Darlehensbelastung höher, als in der vorhergehenden Graphik ausgewiesen, darstellen wird.

Investitionsdarlehen des Landes OÖ für den Siedlungswasserbau

Die bei der Marktgemeinde bis zum Jahresende 2017 bestandenen Investitionsdarlehen des Landes OÖ im Siedlungswasserbau konnten aufgrund von Beschlüssen des Oö. Landtages bereits gänzlich abgeschrieben werden. Ein Neuzugang von 11.700 erfolgte jedoch im April 2018 im Zusammenhang mit dem Kanalausbau Bauabschnitt 07. Ein weiterer Zugang von 35.000 Euro ist im Budget für das Jahr 2018 auch noch im Rahmen der Erstellung eines Digitalen Leitungsinformationssystems für die Wasser- und Kanalanlage vorgesehen. In den Planjahren 2019 bis 2022 sind vorerst keine weiteren Darlehenszugänge dargestellt.

Kassenkredit

Für den Kassenkredit wurden im Prüfungszeitraum jeweils zwischen 4 und 5 örtliche und auch überörtliche Vergleichsangebote eingeholt. Die Vergabe erfolgte letztendlich immer an den Bestbieter. Der Berechnung der Sollzinsen lag stets der 3-Monats-Euribor zuzüglich marktüblichen Margen zwischen 0,55 % und 0,85 % zu Grunde.

Der Kreditrahmen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 mit jeweils 1.500.000 Euro stets unter den gesetzlichen Möglichkeiten von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags festgesetzt. Musste der Rahmen in den Jahren 2015 und 2016 noch im Ausmaß von durchschnittlich etwa 72 % in Anspruch genommen werden, so sank dieser Wert im Jahr 2017 auf ca. 26 %. Die erhöhte Inanspruchnahme in den Jahren 2015 bzw. 2016 stand vorwiegend mit Fehlbeträgen bei außerordentlichen Vorhaben (Jahresende 2015 bzw. 2016 von rd. 674.800 Euro bzw. rd. 175.000 Euro) im Zusammenhang.

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite zur Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Ausgaben unter anderem nur verwendet werden, sofern die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist.

Die Zinsbelastung lag in den Jahren 2015 bzw. 2016 bei durchschnittlich rd. 7.400 Euro und im Jahr 2017 bei rd. 3.200 Euro.

Die Geldverkehrsspesen bei den 3 Bankverbindungen der Marktgemeinde lagen im Zeitraum von 2015 bis 2017 bei durchschnittlich 3.000 Euro und damit auf einem vertretbaren Niveau.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird der Marktgemeinde eine Reduzierung der Bankverbindungen nahegelegt.

Haftungen

Haftungen der Marktgemeinde bestanden zum Jahresende 2017 in der Höhe von insgesamt rd. 2.434.000 Euro:

Reinholdungsverband Schärding und Umgebung – rd. 1.980.000 Euro

Dem Verband, der eine Kläranlage betreibt, gehören die Gemeinden Brunnenthal, Schärding und St. Florian am Inn an. An den Verbandsdarlehen ist St. Florian am Inn zwischen 37,47 % und 43,01 % beteiligt. Mittelfristig sind keine neuen Haftungsübernahmen vorgesehen. Die Annuitätensätze der Marktgemeinde lagen in den Jahren 2015 bis 2017 bei durchschnittlich rd. 185.700 Euro. Einzelne Haftungen laufen spätestens bis zum Jahr 2022 aus, was sich mit Minderbelastungen von jährlich etwa 80.000 Euro zu Buche schlagen wird. Festzustellen ist, dass dieser Belastungsrückgang im Mittelfristigen Finanzplan noch keine Berücksichtigung fand, da die Annuitätensätze bis zum Jahr 2022 durchgehend mit 194.000 Euro dargestellt wurden.

Die Marktgemeinde hat bei der Erstellung eines neuen Mittelfristigen Finanzplanes diesen Rückgang entsprechend zu berücksichtigen.

Regionaler Wirtschaftsverband Schärding – rd. 454.000 Euro

Als Mitglied des Regionalen Wirtschaftsverbandes Schärding zählt die Marktgemeinde St. Florian am Inn zu jenen 5 Gemeinden des Bezirkes, die im Jahre 2003 im Rahmen eines Gemeindeverbandes eine Vereinbarung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten getroffen haben. Die Kommunalsteuer – einhebungsberechtigt ist die Standortgemeinde St. Florian am Inn – gelangt auf Basis der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich entsprechend der prozentuellen Beteiligung zur Verteilung. Die Marktgemeinde St. Florian am Inn hält einen Anteil von 40 %, aus dem sich für die Jahre 2015 bis 2017 ein Verbandsbeitrag von durchschnittlich 39.800 Euro ergab. Für das Jahr 2018 ist ein Absinken der Beitragsleistung auf 35.400 Euro budgetiert. Die anteiligen Einnahmen an Kommunalsteuer bezifferten sich in den Jahren 2015 bis 2017 für die Marktgemeinde St. Florian am Inn auf durchschnittlich rd. 3.200 Euro.

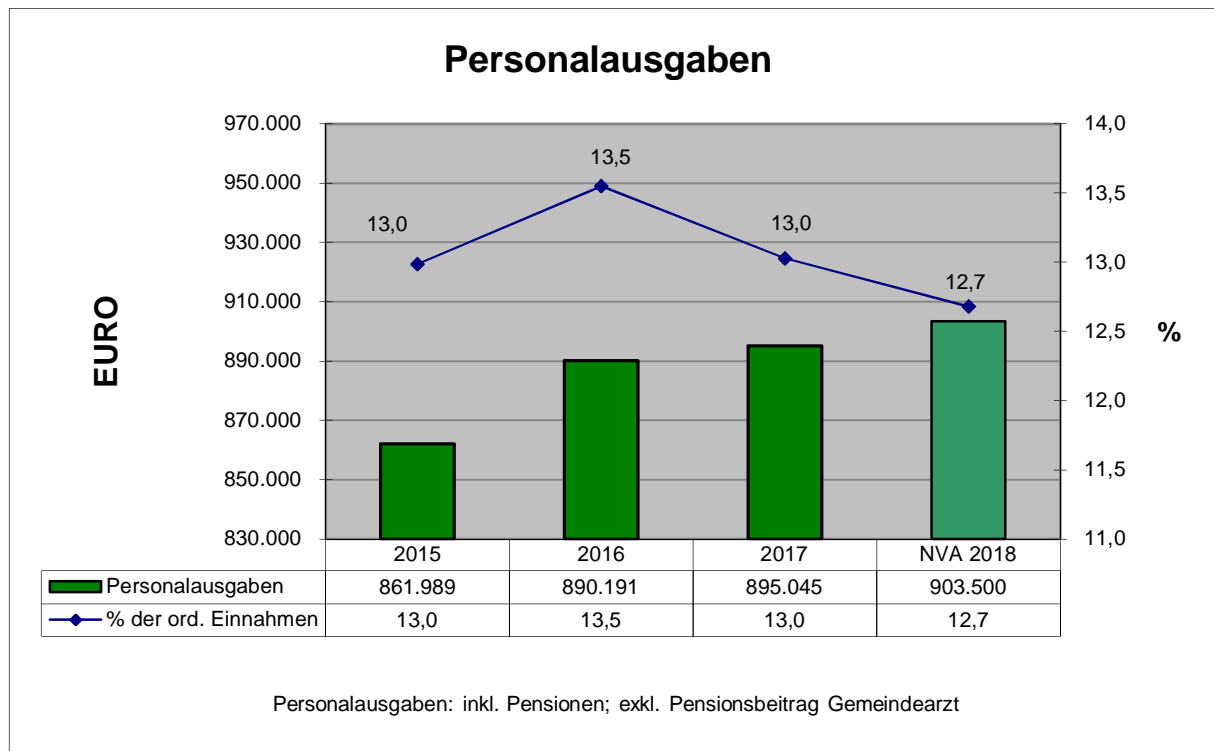
Die Verbandseinnahmen blieben bis zum Prüfungszeitpunkt unter den Erwartungen bzw. können die entstehenden Kosten, die fast ausschließlich den Darlehensannuitäten entsprechen, nicht annähernd bedecken, da bis zum Prüfungszeitpunkt im Gewerbegebiet nur wenige Betriebsansiedlungen realisiert werden konnten. Dadurch fehlen einerseits steuerliche Einnahmen und andererseits wird mangels Grundstücksverkäufen auch keine Minderung des Schuldendienstes ermöglicht.

Generell sei angemerkt, dass in dieser Verbandsregion die schlechten bzw. fehlenden Rahmen- und Förderbedingungen (keine Ziel 5b – Förderung der Europäischen Union) Betriebsgründungen äußerst erschwert haben. Ab dem Jahr 2014 trat zwar zu Gunsten der Region eine Änderung der Förderkulisse ein, die wirtschaftliche Situation erweist sich aktuell aber als wenig förderlich bei Betriebsgründungen.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung aller Fremdfinanzierungsbelastungen (Darlehen, Kassenkredit und Haftungen) auf die ordentlichen Haushaltseinnahmen errechnet sich im Jahr 2017 eine Belastungsquote von ca. 7,6 %, die sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrades bei den gebührenfinanzierten Betrieben der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung (ca. 92 % bzw. mehr als 100 %) auf einen Wert von ca. 2,4 % vermindert.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen erhöhte sich in den Jahren 2015 bis 2017 schrittweise von rd. 862.000 Euro auf rd. 895.000 Euro, was einem vertretbaren Anstieg von etwa 3,8 % entspricht. Für das Jahr 2018 wurde ein weiterer Anstieg auf 903.500 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der in den Jahren 2015 bis 2017 graphisch dargestellten Aufwände auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts errechnen sich durchschnittliche Belastungsquoten von 13,2 %. Diese stellen sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als niedrig dar, was primär auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das Personal des Kindergartens und der Krabbelstube bei der Pfarrcaritas beschäftigt ist und sehr hohe Einnahmen bei den gemeindeeigenen Abgaben vorhanden sind.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat zuletzt am 11. Juni 2015 abgeändert. Die Verordnungsprüfung des Landes OÖ zur betreffenden Kundmachung am 16. Februar 2016 ergab keine Gesetzeswidrigkeit.

Zum Prüfungszeitpunkt hat die Marktgemeinde 19 Bedienstete beschäftigt. Den im geltenden Dienstpostenplan vorgesehenen PE steht der nachfolgende Ist-Bestand an PE gegenüber:

Bereich	Geprüfter Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10.1	B II-VII	1	B
	1	VB	GD 15.1		0,85	VB
	1	B	GD 16.3	C I-V	1	B
	1	VB	GD 17.4	I/c	1	VB
	1	VB	GD 17.5	I/c	1	VB
	1	VB	GD 18.5	I/d	1	VB
	1	VB	GD 19.5	I/d	1	VB

	1	VB	GD 20.3	I/d	1	VB
Reinigung	0,31	VB	GD 25.1	II/p 5	0,31	VB
Kindergarten	0,54	VB	GD 25.1	II/p 5	0,54	VB
Volksschule	0,9	VB	GD 21.1	II/p4	0,9	VB
	0,6	VB	GD 25.1	II/p5	0,6	VB
Bauhof	1	VB	GD 18.1	II/p 1	1	VB
	1	VB	GD 19.1	II/p 2	1	VB
	4	VB	GD 19.1	II/p 3	4	VB

Allgemeine Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung sind im Dienstpostenplan insgesamt 8 PE vorgesehen, dem zum Prüfungszeitpunkt ein Ist-Bestand von 7,85 PE gegenübersteht. Die Abweichung steht mit der Minderbesetzung beim Buchhalterposten GD 15.1 im Zusammenhang, zumal dem Buchhalter im Rahmen eines außerdienstlichen Studiums an einer Fachhochschule ab Dezember 2016 eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes auf 85 % genehmigt wurde (läuft voraussichtlich bis spätestens Jahresende 2019). Festzustellen ist, dass eine ehemalige Verwaltungsbedienstete mit Wirkung ab 1. Februar 2018 das Dienstverhältnis aufgelöst hat und für diese bereits mit Monatsbeginn Dezember 2017 eine Ersatzkraft mit Einstufung in GD 18.4 aufgenommen wurde. Dieser Personalzugang fand im Dienstpostenplan der Marktgemeinde keine Deckung.

Im Dienstpostenplan sind alle Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Marktgemeinde notwendig sind.

Der Personalstand stellt sich zum Prüfungszeitpunkt als angepasst dar, zumal sich die Marktgemeinde bei Umlegung der PE auf die Einwohnerzahl im bezirksweiten Vergleich auf durchschnittlichem Niveau bewegt. Personalneuzugänge sind mittelfristig keine vorgesehen. Die tatsächlichen Verwendungen bzw. die Wertigkeiten der festgesetzten Dienstposten entsprechen den gesetzlichen Richtlinien.

Festzustellen ist, dass in den Jahren 2015 bis 2017 die Aufwandsvergütungen (Bekleidungs pauschale) für die Standesbeamten falsch berechnet bzw. in zu geringer Höhe ausbezahlt wurden (Gesamtdifferenz rd. 160 Euro). Dies war darauf zurückzuführen, dass für die Berechnung eine falsche Einwohnerzahl herangezogen wurde.

Die Berechnung der Aufwandsvergütung für die Standesbeamten hat entsprechend dem Schreiben vom 17. April 2007, Gem-200019/33-2007-Shü zu erfolgen.

Reinigung

Für die 2-mal wöchentlich vorgesehene Reinigung des Amtsgebäudes und die 1-mal wöchentlich vorgesehene Reinigung der Feuerwehrzeugstätten St. Florian am Inn (Mehrzwecksaal, Vor- und Kommandoraum) und Teufenbach (Kommandoraum) steht eine Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 31 % zur Verfügung. Bei einer Gesamtreinigungsfläche von wöchentlich etwa 1.700 m² stellt sich der Personaleinsatz im landesweiten Vergleich als überdurchschnittlich dar, wobei jedoch im gegenständlichen Fall die räumlichen Entfernungen zwischen den Reinigungsobjekten zu berücksichtigen sind. Unter diesem Blickwinkel stellt sich das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft als angepasst dar.

Die Reinigungsleistungen für die Feuerwehrräume sind nicht Aufgabe der Marktgemeinde und sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Volksschule

In der Volksschule, die eine überbaute Fläche von etwa 2.200 m² aufweist, sind eine Schulwartin (GD 21.1) und eine Reinigungskraft (GD 25.1) Teilzeit beschäftigt (0,9 bzw. 0,6 PE). Der Personaleinsatz stellt sich im landesweiten Vergleich bei Umlegung der Reinigungsflächen auf die PE als angepasst dar.

Kindergartenbusbegleitung

Für die Busbegleitung im Kindergarten stehen 2 Teilzeitkräfte mit insgesamt 0,54 PE zur Verfügung. Wurden die Arbeitsstunden vormals nach fixen Geldsätzen abgerechnet, so beschloss der Gemeindevorstand am 18. Juni 2009 die Übernahme der Arbeitskräfte in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Festzustellen ist, dass diesbezüglich schriftliche Dienstverträge nie abgeschlossen wurden. Auch für nachfolgende Veränderungen der Beschäftigungsausmaße liegen keine entsprechenden Dienstverträge vor.

Bei einer Bediensteten (Beschäftigungsausmaß am 18. Juni 2009 39,6 % und ab 1. September 2012 32,3 %) wurde der Vorrückungstichtag korrekt berechnet und erfolgte auch die Entlohnung entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben in GD 25.1.

Bei der anderen Bediensteten (Beschäftigungsausmaße: am 18. Juni 2009 14,6 %, ab 1. September 2012 bzw. 2016 12,5 % bzw. 21,9 %) erfolgte noch keine Berechnung des Vorrückungstichtages. Die Entlohnung richtete sich stets nach GD 25.1 Gehaltsstufe 1. Im Rahmen der Gebarungseinschau wurde der Vorrückungstichtag von den Prüfern mit 5. März 2006 ermittelt – zum Zeitpunkt des Gemeindevorstandsbeschlusses am 18. Juni 2009 errechnet sich somit eine Einstufung in der Gehaltsstufe 2 mit nächster Vorrückung zum 1. Jänner 2010.

Die Beschäftigungsausmaße beider Bediensteten wurden zuletzt am 1. September 2016 mit den angeführten Prozentsätzen festgesetzt. Festzustellen ist, dass diese in den Folgejahren nicht mehr an den tatsächlichen Bedarf angepasst wurden.

Die Marktgemeinde wird entsprechend den gehaltsrechtlichen Vorgaben und auch im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit angewiesen, mit den Busbegleiterinnen umgehend Dienstverträge abzuschließen.

Bei der Bediensteten mit dem Beschäftigungsausmaß von 21,9 % sind die sich ab dem 18. Juni 2009 aus der korrekten Einstufung ergebenden Mehrbezüge aufzurollen bzw. nachzuverrechnen.

Der Personalbedarf für die Busbegleitung ist jeweils im September mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres neu zu berechnen und sind gegebenenfalls in weiterer Folge die Beschäftigungsausmaße der Busbegleitung entsprechend anzupassen.

Ferialarbeitskräfte

In den Sommerferien beschäftigt die Marktgemeinde stets Ferialarbeitskräfte. Im Jahr 2017 waren beispielsweise 7 Jugendliche in den Bereichen Verwaltung und Bauhof eingesetzt. Die Entlohnung erfolgte entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Bauhof

Im Bauhof sind 6 vollbeschäftigte Facharbeiter eingesetzt. Mit dem Bauhofleiter wurde im Juni 2017 eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen. Der nächste Personalwechsel (Pensionierung) ist mit Ablauf dieser Vereinbarung Ende Mai 2019 zu erwarten.

Der Personalstand im Bauhof stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung bzw. infrastruktureller Ausstattung als hoch dar. Bereits im Zuge einer im Jahr 2009 durch die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung vorgenommenen Gebarungsprüfung wurde festgestellt, dass im Bauhof ein Einsparungspotenzial besteht, wobei die Marktgemeinde den Personalstand seit dem Jahr 2009 nicht verändert hat. Im Bauhof wird daher weiterhin ein Einsparungspotential von mindestens 1 PE gesehen, das unter anderem dadurch erreicht werden kann, dass Arbeitseinsätze im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen verstärkt an Straßenbauunternehmen vergeben werden.

Im Rahmen eines Personalabgangs im Bauhof sollte die Marktgemeinde Überlegungen dahingehend anstellen, ob auf eine Nachbesetzung verzichtet wird.

Die Bauhofmitarbeiter waren im Betrachtungszeitraum entsprechend ihren Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter	Durchschnitt Jahre 2015 bis 2017		
	Stunden	Prozent	PE
Bauhof	3.184	35,0%	2,1
Straßen	1.672	18,4%	1,1
Wasserversorgung	943	10,4%	0,6
Außerordentliche Projekte	939	10,3%	0,6
Winterdienst	555	6,1%	0,3
Ortsbildpflege	320	3,5%	0,2
Volksschule	256	2,8%	0,2
Beleuchtung	233	2,6%	0,1
Kinderzentrum	139	1,5%	0,1
Abwasserbeseitigung	135	1,5%	0,1
Feuerwehr	113	1,2%	0,1
Sozialbereich	107	1,2%	0,1
Kindergarten	100	1,1%	0,1
Abfallbeseitigung	92	1,0%	0,1
Sonstige	308	3,4%	0,2
Summe	9.096	100,0%	6,0

Festzustellen ist, dass in den Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter unter der Bezeichnung Bauhof erhebliche Einsatzstunden dargestellt wurden, was damit im Zusammenhang stand, dass diese alle folgenden Tätigkeiten umfassten:

Fahrzeugpflege, Reparaturen, Arbeiten am Lagerplatz, Wartung des Winterdienstes, Blumenpflege, Mäharbeiten, Beseitigung von Unwetterschäden, Baumfällung und -pflege, administrative Tätigkeiten, Vermessung und Aufstellung von Verkehrszeichen.

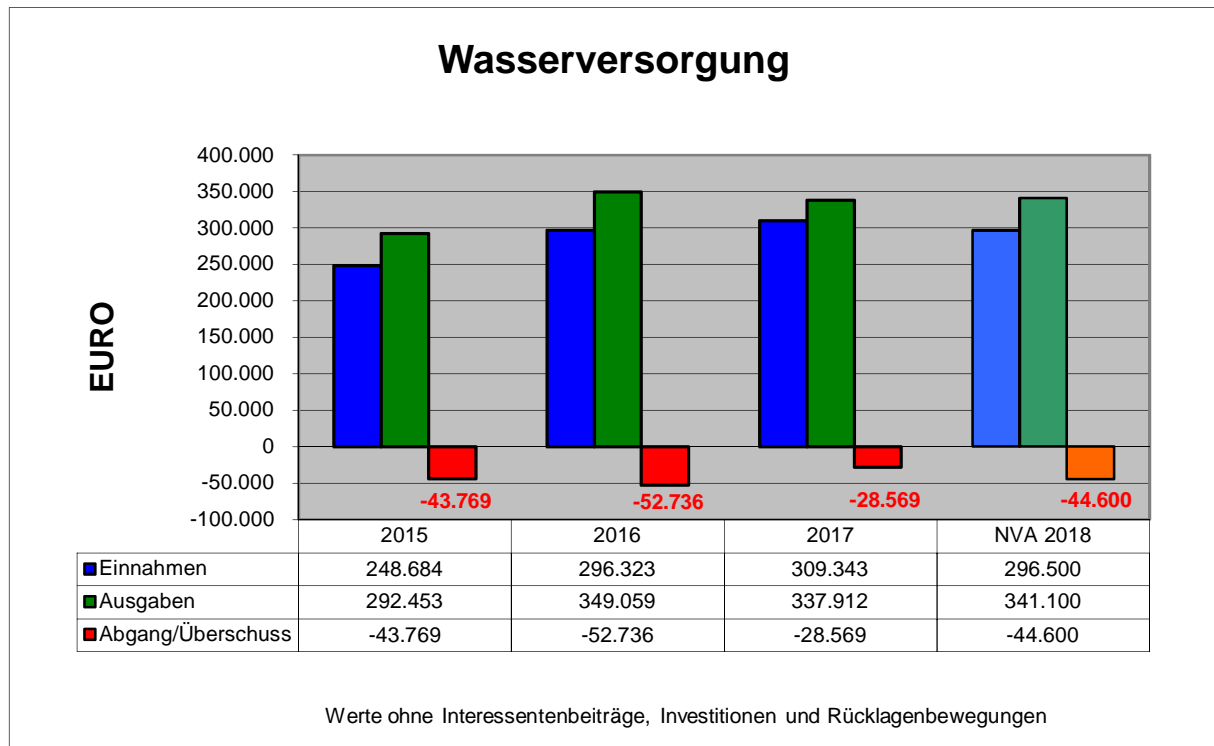
Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde ist der Aufwand des Bauhofs buchhalterisch den betroffenen Bereichen in Form einer Vergütungsleistung zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beilage 9 der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“, Schreiben vom 8. August 2017, verwiesen.

Festzustellen ist auch, dass bis zum Prüfungszeitpunkt der Ansatz 617 – Bauhof – auch die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeug- und Gerätebestand des Bauhofs umfasste.

Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit den Fahrzeugen und Gerätschaften des Bauhofs sollten künftig entsprechend den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ unter dem Ansatz 821 dargestellt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die öffentliche Wasserversorgung erfasst in der Marktgemeinde etwa 3.000 Einwohner bzw. ca. 1.030 Objekte, was einem Anschlussgrad von 96 % entspricht. Ein weiterer Anlagenausbau ist nur mehr im Rahmen der Siedlungstätigkeit vorgesehen. Das Wasser wird von einem überregionalen Versorgungsunternehmen bezogen.

Der Betrieb erwirtschaftete in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend Fehlbeträge von insgesamt rd. 125.100 Euro, wobei die jährlichen Defizite zwischen rd. 52.700 Euro und rd. 28.600 Euro schwankten. Die Gebarungverbesserung im Jahr 2017 stand primär mit verminderten Instandhaltungsmaßnahmen und gestiegenen Finanzierungszuschüssen bei den Wasserbaudarlehen bzw. mit einem einmaligen Bundeszuschuss für die Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes im Zusammenhang. Für das Jahr 2018 ist aufgrund einer steigenden Annuitätenbelastung ein Defizitzuwachs auf 44.600 Euro budgetiert. Laut der Mittelfristigen Finanzplanung wird für das Jahr 2019 ein weiterer Defizitanstieg auf 62.100 Euro prognostiziert, bevor in den Folgejahren ein Rückgang in etwa auf den Wert des Jahres 2018 zu erwarten ist.

Festzustellen ist, dass die Ausgaben im Betrachtungszeitraum Vergütungen für die anteiligen Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals von jährlich 3.000 Euro umfassten, wobei der Umfang als zu niedrig kalkuliert erachtet wird. Festzustellen ist auch, dass bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Marktgemeinde keine Berücksichtigung der Kosten für den Vertretungskörper in Form von Vergütungsbuchungen erfolgte.

Die Vergütungen für die anteiligen Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals sollten neu berechnet werden. Die Kosten für den Vertretungskörper sind künftig in den Rechenwerken der Marktgemeinde in Form einer Vergütungsleistung darzustellen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Voranschlagserslass des Landes OÖ für das Finanzjahr 2018 vom 23. November 2017 verwiesen.

Laut den Ausführungen der Marktgemeinde wird zum Prüfungszeitpunkt bei 88 angeschlossenen Objekten mit gesetzlichem Anschlusszwang kein Wasser aus der öffentlichen Anlage bezogen, zu denen die Verfahren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

nach dem Oö. WVG 2015 eingeleitet wurden – mit Ausnahme von 3 Fällen konnten diese bereits positiv abgeschlossen werden.

Eine Wasserleitungsordnung nach den Bestimmungen des ehemaligen Oö. WVG hat der Gemeinderat zuletzt am 17. Dezember 1998 beschlossen. Diese enthält einerseits die Regelung der Kostenübernahme für die Herstellung und Instandhaltung der Verbrauchsleitung durch den Anschlusspflichtigen, andererseits aber auch die Möglichkeit des Abschlusses von dieser Regelung abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen.

Festzustellen ist, dass die Marktgemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt stets von der Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen Gebrauch machte. Diese, laut Ausführungen der Marktgemeinde nur in mündlicher Form abgeschlossenen Vereinbarungen, hatten zum Inhalt, dass die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Verbrauchsleitung bis zum Punkt von 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes der Marktgemeinde und jene für den restlichen Teil der Verbrauchsleitung dem Objekteigentümer übertragen wurde.

§ 5 Abs. 3 des Oö. WVG 2015, das am 1. April 2015 in Kraft getreten ist, regelt, dass unter anderem die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes zu tragen hat, wobei unter dem Begriff „Anschlussleitung“ die Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung), zu verstehen ist. Gemäß § 14 Oö. WVG 2015 gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechts-wirksam bestehende Wasserleitungsordnungen des Gemeinderats als Wasserleitungs-ordnungen im Sinn dieses Gesetzes.

Es wird der Marktgemeinde nahegelegt, die Wasserleitungsordnung im Zusammenhang mit der Kostentragung für die Errichtung und die Instandhaltung der Anschlussleitung an die Bestimmungen des Oö. WVG 2015 anzupassen, diese vom Gemeinderat neu beschließen zu lassen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten privatrechtliche Vereinbarungen ausschließlich in Schriftform abgeschlossen werden.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 17. Dezember 1998 erlassen. Diese wurde anschließend je nach Bedarf abgeändert bzw. ergänzt.

Die Gebührenordnung sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu gefasst bzw. vom Gemeinderat neu beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden. In der Neufassung sollten die nachfolgend aufgelisteten Änderungen bzw. Ergänzungen berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird auf die Musterverordnungen des Landes OÖ verwiesen.

Wasseranschlussgebühren

Bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² (Bemessungsgrundlage nach den Bestimmungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes (WFG) 1993) wird die Mindestanschlussgebühr des Landes verrechnet. Eine Erhöhung der Mindestanschlussgebühr ist nach einem Punktesystem (je Punkt Erhöhung um 7 %) vorgesehen. Beispielsweise entspricht 1 Punkt einer weiteren Wohnnutzfläche von je 10 m². Die Mindestgebühr der Marktgemeinde entsprach im Betrachtungszeitraum durchgehend den Mindestvorgaben des Landes (Jahr 2015: 1.899 Euro, Jahr 2016: 1.922 Euro, Jahr 2017: 1.934 Euro, Jahr 2018: 1.972 Euro).

Die im Betrachtungszeitraum vereinnahmten Anschlussgebühren und AufschlieÙungsbeiträge von insgesamt rd. 121.600 Euro wurden entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben zweckgewidmet für Investitionen des außerordentlichen Haushalts herangezogen bzw. einer Erneuerungsrücklage zugeführt.

Wasserzählergebühren

Für den Wasserzähler wird monatlich beispielsweise bis zu einer Nenngroße von 3 m³ eine Gebühr von 1,45 Euro vorgeschrieben. Mit den Gesamteingängen aus Wasserzählergebühren von jährlich durchschnittlich rd. 15.200 Euro kann der Aufwand für den wiederkehrenden Zählertausch bedeckt werden.

Wasserbezugsgebühren

Die Bezugsgebühren errechnen sich ausschließlich nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch. Wurden im Jahr 2015 noch Bezugsgebühren von rd. 182.200 Euro eingehoben, so erhöhten sich diese im Jahr 2016 bzw. 2017 auf durchschnittlich rd. 222.500 Euro. Diese positive Entwicklung stand vorübergehend mit dem erfolgten Anlagenausbau im Zusammenhang.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Bezugsgebühren der Marktgemeinde den Mindestrichtsätzen des Landes gegenübergestellt, woraus ersichtlich ist, dass die Gebührensätze der Marktgemeinde in den Jahren 2015 und 2016 über den Mindestrichtsätzen des Landes lagen:

Finanzjahr	2015	2016	2017	2018
Landesrichtsatz je m ³	1,44	1,47	1,50	1,53
Gebührensatz laut Verordnung der Marktgemeinde	1,50	1,50	1,50	1,53

Wassergrundgebühr

Festzustellen ist, dass in der Gebührenordnung der Marktgemeinde keine Verrechnung einer Wassergrundgebühr vorgesehen ist. Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine solche Gebühr grundsätzlich bezwecken sollte, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder nur eine geringe Menge an Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage bezogen wird, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebes der Anlage entsprechend beteiligt werden.

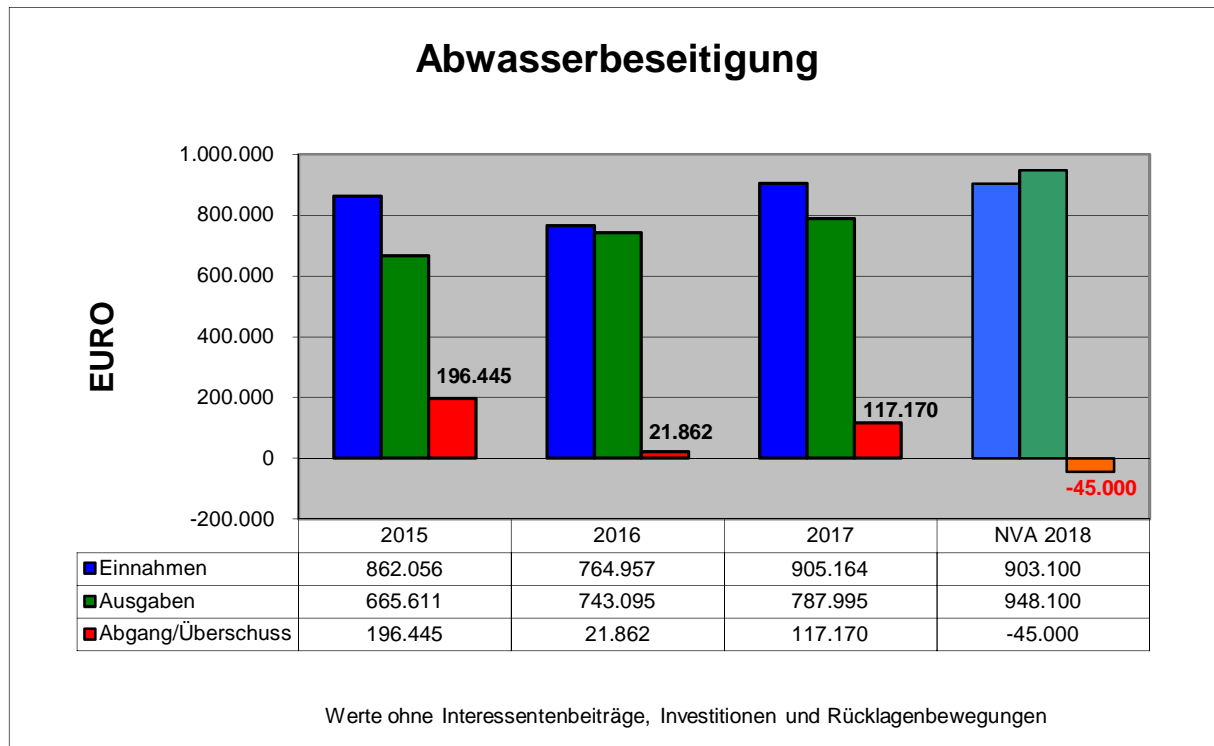
Im Hinblick auf die negative Betriebsgebarung wird der Marktgemeinde nahegelegt, in ihrer Gebührenordnung neben der vom Wasserverbrauch abhängigen Bezugsgebühr eine jährliche Grundgebühr, der eine Wassermenge von 40 m³ zugrunde gelegt werden sollte, vorzusehen. Im Jahr 2018 würden sich bei Verrechnung einer Grundgebühr von 61 Euro Mehreinnahmen von mindestens 60.000 Euro ergeben.

Bereitstellungsgebühren

Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung der Marktgemeinde für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses auf unbebauten Grundstücken keine Regelung für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren enthält.

Die Gebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden, wobei als Gebührensatz der Wert einer Grundgebühr von 40 m³ (entspricht im Jahr 2018 ca. 61 Euro) als angemessen erachtet wird.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde liegt bei 96 % (3.000 Personen). Ein weiterer Anlagenausbau ist nur mehr im Rahmen einer Siedlungstätigkeit vorgesehen.

Die Kanalabwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Schärding und Umgebung eingeleitet, dem die Gemeinden Brunnenthal, Schärding und St. Florian am Inn angehören. Der Anteil der Marktgemeinde St. Florian am Inn liegt bei etwa 43 %.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend Betriebsüberschüsse von insgesamt rd. 335.500 Euro, wovon auf die Jahre 2015 rd. 196.400 Euro, 2016 rd. 21.900 Euro und 2017 rd. 117.200 Euro entfielen. Die Gebarungsverschlechterung im Jahr 2016 war primär auf deutlich gesunkene Gebührenerlöse im Ausmaß von rd. 95.000 Euro (das Finanzjahr 2015 inkludierte Gebührenaufrollungen aus Vorjahren) und auf vermehrte Betriebskosten des Reinhaltungsverbandes Schärding und Umgebung im Umfang von rd. 79.000 Euro (neuer Aufteilungsschlüssel und Aufrollung der Betriebskosten aus Vorjahren) zurückzuführen. Für das Jahr 2018 ist mit einem Fehlbetrag von 45.000 Euro eine neuerliche massive Ergebnisverschlechterung budgetiert, die auf den zusätzlichen Schuldendienst im Zusammenhang mit dem in den letzten Jahren erfolgten Anlagenausbau bedingt ist. Auch für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 ist vorerst ein durchschnittliches Betriebsdefizit von etwa 69.000 Euro prognostiziert. In dieser Prognose sind jedoch zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit anstehenden Sanierungsmaßnahmen, deren Ausmaß vorerst mit etwa 1.400.000 Euro geschätzt wird, noch nicht berücksichtigt. Der Sanierungsbedarf wurde aufgrund von Kanalüberprüfungen erst mit Bericht des beauftragten Unternehmens vom 17. September 2018 festgestellt. Die Realisierung dieser Instandhaltungsmaßnahmen, die in 5 Schadensklassen eingeteilt sind, wird ohne zusätzliche Darlehensverpflichtungen kaum möglich sein. Mittelfristig ist daher mit einer weiteren Verschlechterung der Betriebsgebarung zu rechnen.

Festzustellen ist, dass die Ausgaben im Betrachtungszeitraum Vergütungen für die anteiligen Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals von jährlich 3.000 Euro umfassten, wobei der Umfang als zu niedrig kalkuliert erachtet wird. Festzustellen ist auch, dass bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Marktgemeinde keine Berücksichtigung der Kosten für den Vertretungskörper in Form von Vergütungsbuchungen erfolgte.

Die Vergütungen für die anteiligen Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals sollten neu berechnet werden. Die Kosten für den Vertretungskörper sind künftig in den Rechenwerken der Marktgemeinde in Form einer Vergütungsleistung darzustellen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Voranschlagserlass des Landes OÖ für das Finanzjahr 2018 vom 23. November 2017 verwiesen.

Die zum Prüfungszeitpunkt geltende Kanalordnung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27. Februar 2003 beschlossen. Darin ist unter anderem geregelt, dass zur Herstellung und Tragung der Kosten des Anschlusses der Objekteigentümer verpflichtet ist. Festzustellen ist, dass es bei der Marktgemeinde entgegen dieser Regelung stets Verwaltungspraxis war, dass die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zum Punkt von 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes der Marktgemeinde und jene für den restlichen Teil der Anschlussleitung dem Objekteigentümer zufiel.

Die Marktgemeinde hat künftig entsprechend der in der Kanalordnung vorgesehenen Regelung sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung dem Objekteigentümer in Rechnung zu stellen.

Eine Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 17. Dezember 1998 erlassen. Diese wurde anschließend je nach Bedarf abgeändert bzw. ergänzt.

Die Gebührenordnung sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu gefasst bzw. vom Gemeinderat neu beschlossen und anschließend dem der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden, worin die nachfolgend aufgelisteten Änderungen bzw. Ergänzungen zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich wird auf die Musterverordnungen des Landes OÖ verwiesen.

Kanalanschlussgebühren

Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach Belastungseinheiten (BE). Dabei entspricht beispielsweise 1 m² der Bemessungsfläche einer BE von 0,025 (Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässern), wobei mindestens 4 BE verrechnet werden. Die Mindestgebühren der Marktgemeinde entsprachen im Betrachtungszeitraum durchgehend den Mindestvorgaben des Landes (Jahr 2015 3.169 Euro, Jahr 2016 3.207 Euro, Jahr 2017 3.226 Euro und Jahr 2018 3.290 Euro).

Die im Betrachtungszeitraum vereinnahmten Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge von insgesamt rd. 195.100 Euro wurden entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben zweckgewidmet für Investitionen des außerordentlichen Haushalts herangezogen.

Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren je m³ hat die Marktgemeinde im Betrachtungszeitraum stets an die Mindestrichtsätze des Landes angepasst (Jahr 2015 3,54 Euro, Jahr 2016 3,61 Euro, Jahr 2017 3,68 Euro und Jahr 2018 3,75 Euro).

Die Benützungsgebühr errechnet sich entweder nach dem Wasserverbrauch (Zählereinbau sowohl bei der öffentlichen als auch bei einer privaten Versorgungsanlage) oder nach Einwohnergleichwerten mit einem Basissatz von 40 m³, wobei beispielsweise 1 Bewohner 1 Einwohnergleichwert entspricht.

Festzustellen ist, dass bei Objekten mit Bezug des Brauchwassers aus Regenwasser oder sonstigen privaten Anlagen (z. B. für Toilettenspülung) – die Anzahl an betroffenen Anschlüssen ist der Marktgemeinde nicht bekannt – die adäquate Abwassermenge trotz Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalanlage bei der Berechnung der Benützungsgebühren nicht berücksichtigt wird.

Es wird vorgeschlagen, spätestens im Zuge eines Zählertauschs Erhebungen über die betroffenen Haushalte durchzuführen und unter Bedachtnahme auf die politische Absicht zur Förderung umweltrelevanter Maßnahmen eine zusätzliche Benützungsgebühr in Form einer jährlichen Verbrauchspauschale von 10 m³ Wasser einzuheben oder in diesen Fällen auf die

Berechnung nach Einwohnergleichwerten mit einem Basissatz von 40 m³ je Bewohner umstellen.

Bereitstellungsgebühren

Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung der Marktgemeinde für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses auf unbebauten Grundstücken keine Regelung für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren enthält.

Die Gebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden, wobei als Gebührensatz der Wert einer Grundgebühr von 40 m³ (entspricht im Jahr 2018 ca. 150 Euro) als angemessen erachtet wird.

Kanalgrundgebühr

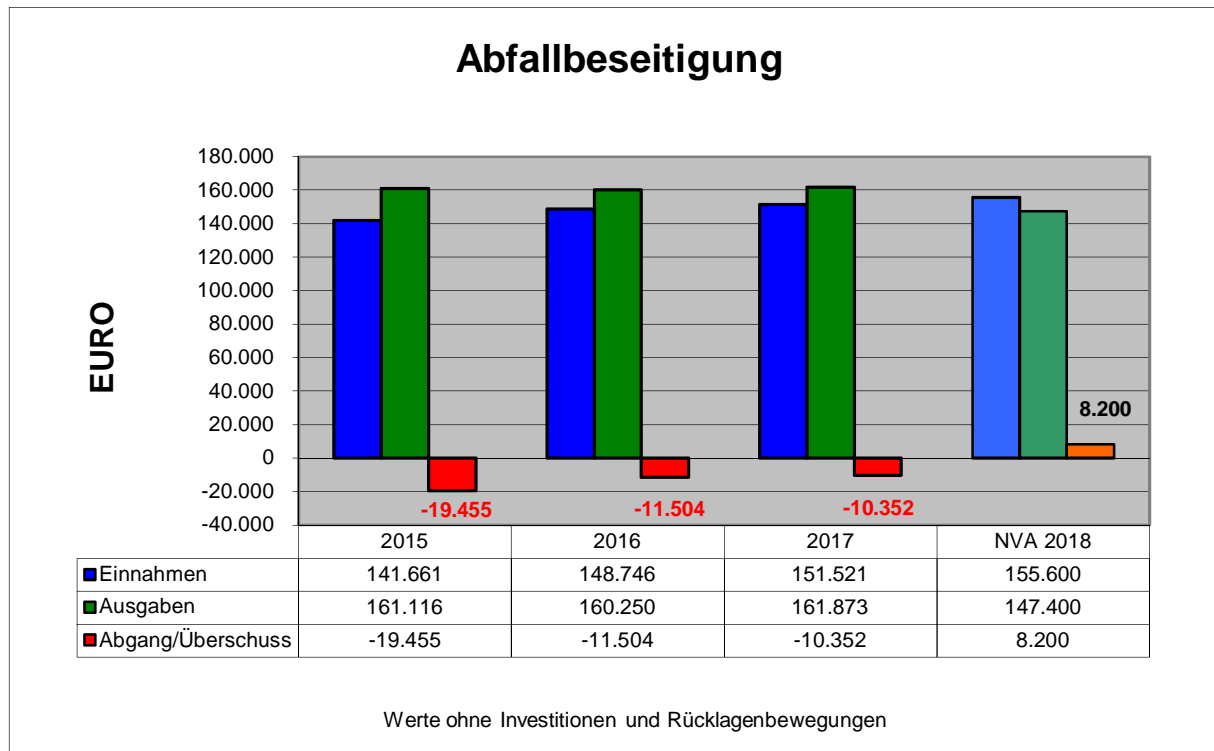
Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung der Marktgemeinde aus dem Jahr 1998 ursprünglich die Verrechnung einer jährlichen Grundgebühr vorsah (Jahrestarif 2014: 72 Euro je Anschluss), wobei diese Regelung in der Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2014, die als Tagesordnungspunkt unter anderem die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2015 umfasste, aufgehoben bzw. gestrichen wurde. Als Teilersatz für den Wegfall der Grundgebühren wurden im Gegenzug die Kanalbenützungsgebühren von 3,33 Euro/m³ auf 3,54 Euro/m³ angehoben, was sich mit Mehreingängen an Benützungsgebühren von etwa 39.100 Euro zu Buche schlug. Die Hebesätze, die unter anderem die Kanalbenützungsgebühren umfassten, wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben korrekt kundgemacht. Die Änderung der Gebührenordnung bzw. die Aufhebung der Grundgebühr wurde jedoch fälschlicherweise in der Kundmachung nicht angeführt, weshalb diese bis zum Prüfungszeitpunkt keine rechtliche Wirksamkeit erlangte. Laut Ausführungen der Marktgemeinde wurde davon ausgegangen, dass mit der Kundmachung der Hebesätze der angeführte Beschluss des Gemeinderates zur Änderung der Gebührenordnung bzw. zur Aufhebung der Grundgebühr Rechtswirksamkeit erlangt hätte.

Zur Grundgebühr ist anzumerken, dass diese grundsätzlich bezwecken sollte, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten mit einer geringen Abwassermenge an den laufenden Betriebskosten der Anlage entsprechend beteiligt werden.

Da die Grundgebühr in den Jahren 2015 bis 2018 rechtswirksam verordnet war und auch noch keine Verjährung eingetreten ist, ist diese nachzuverrechnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese noch nicht bescheidmäßig vorgeschrieben wurde, ansonsten nämlich „entschiedene Sache“ vorliegt. Aufgrund der zuletzt im Jahr 2014 in Rechnung gestellten Gebühren sind nachträgliche Einnahmen von insgesamt rd. 411.000 Euro zu erwarten.

Im Hinblick auf die prognostizierte negative Entwicklung des Betriebsergebnisses der Kanalanlage wird der Marktgemeinde grundsätzlich nahegelegt, die Regelung hinsichtlich der Verrechnung einer Grundgebühr beizubehalten oder anstelle der Grundgebühr eine Mindestbenützungsggebühr vorzusehen. Diesen Gebühren sollte eine Abwassermenge von 40 m³ (entspricht im Jahr 2018 150 Euro) zugrunde gelegt werden.

Abfallbeseitigung



Die Gebarung der Abfallbeseitigung stellte sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit einem Gesamtabgang von rd. 41.300 Euro durchgehend defizitär dar. Das Defizit war unter anderem auf die Vergütungsleistungen für die Bauhofmitarbeiter unter anderem im Zusammenhang mit der Betreuung einer Erdaushubdeponie im Ortsteil Grub zurückzuführen. Der Betrieb dieser Deponie wurde zum Monatsende Juni 2018 eingestellt. Für das Jahr 2018 wurde eine Verbesserung des Betriebsergebnisses hin zu einem Überschuss von 8.200 Euro budgetiert, was mit vermindert kalkulierten Entsorgungskosten begründbar ist.

Es wird in Erinnerung gerufen, dass betriebliche Einrichtungen, zu denen auch die Abfallbeseitigung zählt, über einen längeren Zeitraum betrachtet kostendeckend geführt werden müssen. Sollte auch künftig keine Kostendeckung erreicht werden können, so wird der Marktgemeinde empfohlen, Gespräche mit dem Bezirksabfallverband Schärding hinsichtlich der Gebührengestaltung aufzunehmen.

Beim Bezirksabfallverband Schärding ist mit Beginn 2015 ein Reformprojekt für die Übertragung von bislang bei den Gemeinden angesiedelten Aufgaben der Abfallwirtschaft hin zum Verband angelaufen. Grundpfeiler der Reform stellen u.a. die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Mit Ausnahme einer Stadtgemeinde nehmen zwischenzeitlich 29 Gemeinden des Bezirkes Schärding an diesem Projekt teil.

Eine den Empfehlungen des Verbands entsprechende Gebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 11. Februar 2016 beschlossen. Die Restabfallgebühr für Haushalte je 90-Liter-Tonne (exkl. USt.) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich 45 Euro und einem Mengenentgelt je Abfuhr von 4,30 Euro zusammen. Daraus errechnet sich für das drei- bzw. sechswöchentliche Intervall eine Gebühr je Entleerung von rd. 6,90 Euro bzw. rd. 9,50 Euro.

Kindergarten und Krabbelstube der Pfarrcaritas

Den Betrieb des Kindergartens bzw. der Krabbelstube hat die Marktgemeinde zuletzt mit schriftlicher Vereinbarung vom 19. September 2013, die dem mit Landeserlass vom 9. Juli 2013 empfohlenen Mustervertrag angepasst ist, der örtlichen Pfarrcaritas übertragen. Die in Höhe von jährlich 8.500 Euro vorgesehenen Verwaltungskosten entsprechen dem aufsichtsbehördlichen Maximalwert.

Zum Prüfungszeitpunkt wird die Betreuungseinrichtung 7-gruppig geführt (5 Kindergarten-Gruppen, davon 1 Integrationsgruppe mit 2 bis 4 Kindern mit Beeinträchtigung und 1 alterserweiterte Gruppe mit höchstens 5 Kindern unter 3 Jahren, sowie 2 Krabbelstubengruppen).

Der Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube verursachte der Marktgemeinde im Betrachtungszeitraum die nachfolgenden Aufwendungen (exkl. Darlehensannuitäten und Gastbeiträge):

Ausgabenübersicht des Kindergartens und der Krabbelstube				
Finanzjahr	2015	2016	2017	NVA 2018
Abgangsdeckung	221.261	287.288	296.663	297.000
Vergütungsleistungen	764	1.329	825	500
Summe	222.025	288.617	297.487	297.500

Von den ausgewiesenen Werten betrafen den Betrieb des Kindergartens 76 % und jenen der Krabbelstube 24 %. Wie der obigen Aufstellung entnommen werden kann, entfiel ein Großteil des Geldaufwandes auf die dem Betreiber gewährte Abgangsdeckung.

Im Jahr 2017 besuchten den Kindergarten im Schnitt 99 Kinder und die Krabbelstube 20 Kinder. Wird die Gesamtkinderzahl dem Geldaufwand der Marktgemeinde gegenüber gestellt, so errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von etwa 2.500 Euro, der sich im landesweiten Vergleich als hoch darstellt.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Jahresabrechnungen des Kindergartenbetreibers verstärkt hinsichtlich möglicher Einsparungspotenziale bzw. Mehreinnahmen zu hinterfragen.

Bustransport für den Pfarrcaritas-Kindergarten

Die Beförderung der Kinder ist einem örtlichen Busunternehmen übertragen. Das Begleitpersonal wird von der Marktgemeinde bereitgestellt. Der diesbezügliche Lohnaufwand betrug in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich etwa 16.100 Euro.

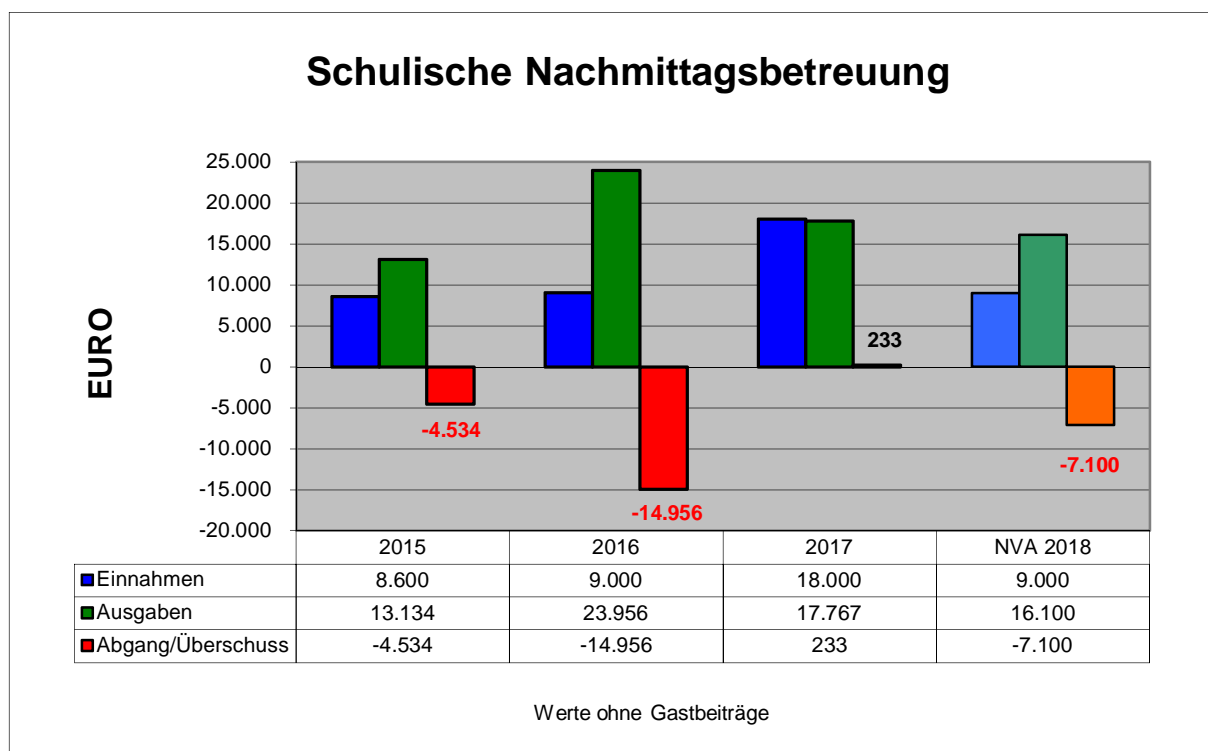
Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug je Kind und Monat ab dem Jahr 2015 8 Euro, im Jahr 2016 9,80 Euro und ab dem Jahr 2017 10 Euro.

Der Netto-Aufwand für den Bustransport inklusive des Begleitpersonals (in der obigen Graphik nicht berücksichtigt) bezifferte sich im Jahr 2015 auf rd. 38.000 Euro, im Jahr 2016 auf rd. 41.600 Euro und im Jahr 2017 auf rd. 30.400 Euro.

Bei einer Gegenüberstellung nur der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich ein unbedeckter Saldo im Jahr 2015 von rd. 10.300 Euro, im Jahr 2016 von rd. 11.300 Euro und im Jahr 2017 von rd. 11.700 Euro.

Mit einem Elternbeitrag von rd. 35 Euro je Kind und Monat kann der Aufwand für das Begleitpersonal gänzlich bedeckt werden. Der Marktgemeinde wird eine schrittweise Anpassung an diesen Betrag, zumindest aber auf 25 Euro, empfohlen.

Schulische Nachmittagsbetreuung



Die Bewilligung zur Bestimmung der Volksschule St. Florian am Inn als ganztägige Schule wurde mit Bescheid des Landes vom 31. Mai 2012 ab dem Schuljahr 2011/2012 erteilt.

Die Besucherzahlen schwankten in den Schuljahren von 2014/2015 bis 2017/2018 zwischen 32 und 15 Schülern. Zum Prüfungszeitpunkt nehmen an der Nachmittagsbetreuung 26 Schüler teil.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht zum Prüfungszeitpunkt von Montag bis Donnerstag zwischen 11:30 Uhr und 16:15 Uhr. Die Betreuung ist dem Lehrpersonal der Schule und einer überregional tätigen Organisation übertragen.

Die Nachmittagsbetreuung musste die Marktgemeinde in den Jahren 2015 bzw. 2016 mit rd. 4.500 Euro bzw. mit rd. 15.000 Euro stützen, bevor diese im Jahr 2017 ein Plus von rd. 200 Euro auswies. Die Gebarungsschwankungen waren primär auf die zeitverzögerte Auszahlung der Personalkostenersätze des Landes zurückzuführen, wodurch im Jahr 2016, in dem ausnahmsweise 2 Nachmittagsgruppen geführt wurden, ein vergleichsweise hoher Fehlbetrag auflief.

Die monatlichen Elternbeiträge sind dem Niveau der bezirksangehörigen Gemeinden angepasst (in der Woche 1 Tag 25 Euro, 2 Tage 40 Euro, 3 Tage 60 Euro und 4 Tage 75 Euro).

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle befindet sich auf dem von der Pfarre verwalteten Friedhof. Die Verwaltung der Aufbahrungshalle hat die Marktgemeinde der örtlichen Pfarre übertragen, wofür jedoch keine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Marktgemeinde der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der örtlichen Pfarre empfohlen.

Die Aufbahrungshalle verursachte der Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 Gesamtaufwendungen von rd. 3.100 Euro, denen Vergütungsleistungen für den Bauhof und Versicherungsprämien zugrunde lagen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindevertretung – Gemeindevorstand

Anhand der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstandes ist festzustellen, dass dieses Kollegialorgan fallweise unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ Beschlüsse gefasst hat.

Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist gemäß § 46 Abs. 1 Oö. GemO 1990, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Gemeindekooperationen

Die Marktgemeinde St. Florian am Inn ist mit anderen Gemeinden neben allgemein üblichen Verbänden (Sozialhilfverband, Wegeerhaltungsverband, Bezirksabfallverband) auch in sonstigen Verbänden zusammengeschlossen. Nennenswert sind dabei der Reinhaltungsverband Schärding und Umgebung mit dem Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage, der Standesamtsverband beim Stadtamt Schärding und der Regionale Wirtschaftsverband Schärding.

Außerhalb dieser Verbände findet eine engere Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Gemeinden auch in den nachfolgenden Bereichen statt:

Bauhof: gemeinsame Nutzung von Gerätschaften wie Hochdruckreiniger, Böschungsmäher, Astschere, Leckortungssystem, Personenkorb für Kran, Verkehrsstatistikgerät und Wasserleitungsschieberdrehgerät;

Winterdienst: Betrieb eines gemeinsamen Salzsilos, teilweise gemeindeübergreifende Abwicklung des Winterdienstes;

Weitere: Hochwasserschutz und Katastrophenlager.

Mit Beschluss des Gemeinderates am 22. Juni 2017 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Marktgemeinde am gemeindeübergreifenden Projekt „Interkommunale Stadt-Umland-Kooperation – Stadtregion Schärding“ teilnimmt. An diesem Projekt, das im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ abgewickelt wird, beteiligen sich neben der Marktgemeinde St. Florian am Inn auch die Stadtgemeinde Schärding sowie die Gemeinden Brunnenthal und Suben. Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit ist, dass das städtische Zentrum Schärding und die restlichen angeführten Gemeinden, die mit ihm in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, beabsichtigen, zur Stärkung ihrer stadtreionalen Wettbewerbsfähigkeit, zur effizienteren Aufgabenerfüllung und zur Weiterentwicklung eines attraktiven Lebensraumes für die Bevölkerung, die wechselseitige interkommunale Zusammenarbeit aufzubauen und zu vertiefen. Dies soll insbesondere durch die gemeinsame Planungsarbeit in den Bereichen allgemeine stadtreionale Strategiefelder (Wirtschaft, Ökologie, Klima, Demografie, Soziales) und raumspezifische stadtreionale Strategiefelder (Räumliches Leitbild) ihren Niederschlag finden.

Das Projekt sieht einen Kostenrahmen in Höhe von 100.000 Euro vor, die zu 85 % durch Fördermittel der Europäischen Union und des Landes OÖ sowie zum Rest durch Eigenmittel der Gemeinden finanziert werden. Von den Eigenmitteln entfällt auf die Marktgemeinde St. Florian am Inn ein Anteil von 27 % bzw. von rd. 4.800 Euro. Das Projekt ist zum Prüfungszeitpunkt noch im Gange.

Mehrzwecksaal des Feuerwehrhauses und Turnsaal der Volksschule

Eine Tarifordnung für die Benützung des Mehrzwecksaals im Feuerwehrhaus St. Florian am Inn hat der Gemeinderat am 26. April 2007 beschlossen. Darin ist lediglich die Verrechnung von Benützungsentgelten für Firmen und außerörtliche Vereine bzw. Institutionen sowie für Kunst- und Kulturausstellungen vorgesehen. Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule besteht keine Tarifordnung und werden hierfür keine Kostenersätze eingehoben.

Es wird der Marktgemeinde nahegelegt, für die Nutzung der angeführten Räumlichkeiten Entgelte entsprechend des Schreibens vom 5. Mai 2017, IKD(Gem)-570228/8-2017-WijSy, vorzusehen.

Vermietungen

Die nachfolgend aufgelisteten Mietobjekte verursachten der Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 Gesamtausgaben von rd. 26.500 Euro, denen Gesamteinnahmen von rd. 28.000 Euro gegenüberstanden. Daraus errechnet sich ein Plus von rd. 1.500 Euro. Werden jedoch zusätzlich die aufgelaufenen Darlehensannuitäten berücksichtigt, so ergibt sich ein Negativsaldo von rd. 19.400 Euro.

Gemeindewohnhaus Gopperding Nr. 5

Das ehemals vermietete Wohnobjekt weist laut Ausführungen der Marktgemeinde einen baufälligen Zustand auf und ist daher nicht mehr bewohnbar. Eine grobe Wertschätzung der Immobilie über 50.000 Euro besteht bereits. Hinsichtlich der weiteren Verwendung dieser Immobilie ist der Gemeindevorstand in der Sitzung am 12. April 2018 übereingekommen, mehrere Maklerbüros damit zu beauftragen, Verkaufsangebote vorzulegen.

Falls eine Weiterverwendung durch die Marktgemeinde nicht mehr angedacht ist, wird die Veräußerung dieser Immobilie empfohlen.

Gemeindewohnhaus Gopperding Nr. 27

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Gopperding Nr. 27 sind insgesamt 4 Wohnungen untergebracht, zu denen zuletzt in den Jahren 1998, 2002 und 2011 Mietverträge abgeschlossen wurden. Die wertgesicherten Zinssätze hat die Marktgemeinde aufgrund des Bauzustandes des Gebäudes (in den 50er Jahren errichtet) zwischen 0,81 Euro und 0,90 Euro je m² auf vergleichsweise niedrigem Niveau festgesetzt.

Da Vermietungen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen, wird der Marktgemeinde nahegelegt, Überlegungen hinsichtlich der Veräußerung dieses Mietobjektes anzustellen. Falls eine Veräußerung nicht angedacht wird, sollte bei einer Neuvermietung ein höherer Mietzins festgesetzt werden.

Gemeindewohnhaus St. Florian am Inn Nr. 40

Zur Schaffung freier Grundflächen für künftige Ortsentwicklungsmaßnahmen hat die Marktgemeinde im Jahr 2016 das in unmittelbarer Nähe zum Amtsgebäude gelegene Objekt St. Florian am Inn Nr. 40 käuflich erworben. Das Wohnhaus mit einer Nutzfläche von 148 m² wurde in weiterer Folge im Ganzen an eine Privatperson vermietet. Der indexgesicherte Monatsmietzins von netto rd. 4 Euro/m² bewegt sich unter dem ortsüblichen Niveau.

Festzustellen ist, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die ab 1. April 2017 für OÖ 6,05 Euro netto je m² Wohnfläche betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Bei Neuvermietungen sollten die Richtwertmieten verwendet werden.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung keine nach dem Mietrechtsgesetz (MRG) mögliche Verwaltungskostenpauschale in Rechnung gestellt wurde (ab 1. Februar 2018 3,60 Euro/m²).

Eine Verwaltungskostenpauschale sollte künftig in den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigt werden.

Gastschul – und Schulerhaltungsbeiträge

Bei Prüfung der der Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 in Rechnung gestellten Gastschulbeiträge für den laufenden Schulerhaltungsaufwand war festzustellen, dass die Nachbargemeinde St. Marienkirchen bei Schärding in der Berechnungsbasis für die Volksschule und die Neue Mittelschule fälschlicherweise die an die „gemeindeeigene KG“ gemäß § 22 MRG entrichtete Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt hat, was den rechtlichen Vorgaben widerspricht. Durch die falsche Berechnung der Gastschulbeiträge ist

der Marktgemeinde im angeführten Zeitraum ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 2.900 Euro entstanden.

Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind künftig bei Unrechtmäßigkeiten zu beeinspruchen.

Güterwege

In den Rechenwerken der Marktgemeinde sind in den Jahren 2015 bis 2017 unter dem Ansatz 616 – Güterwege – die nachfolgenden Aufwendungen dargestellt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Instandhaltungen	1.210	39.706	33.531
Öffentliche Abgaben	0	42	0
Vergütungsleistungen Bauhof	0	0	2.933
Laufender Beitrag Wegeerhaltungsverband	15.364	15.364	15.364
Außerordentlicher Beitrag Wegeerhaltungsverband	0	25.000	27.558
Summe	16.574	80.111	79.386

Die neben dem laufenden Beitrag für den Wegeerhaltungsverband dargestellten Aufwendungen standen primär damit im Zusammenhang, dass in der Marktgemeinde außerhalb des jährlichen Instandhaltungsprogramms des Wegeerhaltungsverbandes zusätzliche Sanierungsmaßnahmen auf den Güterwegen abgewickelt und unter diesem Ansatz weiters auch Aufwendungen für die Behebung von Katastrophenschäden auf den Güterwegen dargestellt wurden.

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Kontierungsvorgaben sind Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden buchhalterisch unter dem Ansatz 179 darzustellen. Projekte des Wegeerhaltungsverbandes sind ab dem Jahr 2019 mit den Gesamtkosten und der -finanzierung im außerordentlichen Haushalt der Marktgemeinde vorzusehen.

Strom- und Gasversorgung

Für den Strom- und den Gasverbrauch hat die Marktgemeinde im Betrachtungszeitraum die nachfolgenden Geldmittel aufgewendet:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Strom	22.910	20.242	25.667
Gas	23.493	15.818	20.453
Gesamt	46.403	36.060	46.120

Aufgrund eingeholter Vergleichsangebote hat die Marktgemeinde den Versorgungsvertrag für das Gas ab dem Jahr 2015 und jenen für den Strom ab dem Jahr 2018 neu vergeben. Dadurch haben sich der Nettoarbeitspreis je Kilowattstunde beim Gas von rd. 0,0351 Euro auf 0,0299 Euro und der Verbrauchspreis beim Strom von rd. 0,0807 Euro auf rd. 0,03995 Euro verringert.

Entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom und Gas mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten entsprechende Vergleichsangebote eingeholt und gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt werden.

Winterdienst

Den Winterdienst auf den Landesstraßen führt die zuständige Straßenmeisterei aus, wofür die Marktgemeinde einen Kostenbeitrag von jährlich insgesamt rd. 3.600 Euro zu leisten hat. Auf den Verkehrsflächen der Marktgemeinde obliegt der Winterdienst einerseits dem Bauhof der Marktgemeinde und andererseits einem landesweit tätigen Serviceunternehmen. Ein kurzer Abschnitt einer Gemeindestraße wird von einer Nachbargemeinde mitbetreut.

Der Aufwand für den Winterdienst erhöhte sich vom Jahr 2015 auf 2016 von rd. 47.400 Euro auf rd. 78.400 Euro, worin jedoch Investitionen für die Neubeschaffung eines Streugerätes von rd. 28.600 Euro inkludiert sind, ohne die sich der Aufwand ähnlich wie im Jahr 2015 dargestellt hätte. Im Jahr 2017 erhöhte sich der Winterdienstaufwand primär aufgrund witterungsbedingter Ursachen auf erhebliche rd. 103.400 Euro.

Es liegt eine Winterdienstanordnung bzw. ein Räum- und Streuplan vor, in denen die Vorgaben der Richtlinie RVS 12.04.12 nicht berücksichtigt sind.

Der Marktgemeinde wird angeraten, die Winterdienstanordnungen hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 entsprechend zu ergänzen.

Fahrzeugbestand

Der Fahrzeugbestand im Bauhof der Marktgemeinde stellt sich nachfolgend dar:

Marke	Bezeichnung	Baujahr
Man	LKW	2015
Mercedes-Benz	LKW	2003
Tima	Anhänger	1995
Opel	Kastenwagen	2015
Mercedes-Benz	LKW	2016
Pongratz	Anhänger	2005
Liebherr	Radlader	2017
Fiat	Kombi	1996

Neuanschaffungen sind mittelfristig keine vorgesehen.

Feuerwehrwesen

In der Marktgemeinde besteht 1 Feuerwehr mit 2 Löschzügen, die in 3 Zeugstätten in St. Florian am Inn, Allerding und Teufenbach untergebracht sind. Der Fahrzeugbestand stellt sich wie folgt dar:

Feuerwehr	Fahrzeugbestand		
	Type	Bezeichnung	Baujahr
St. Florian am Inn	LF-B	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	1991
	KDO	Kommandofahrzeug	2008
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2016
		Sonderlöschfahrzeug	2009
		Boothänger	2014
		Sonstiger Anhänger	2009
Löschzug Allerding	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2015
Löschzug Teufenbach	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1990

Der Gesamtfahrzeugbestand erfüllt die Mindestrichtlinien nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung. Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat in der Sitzung am 1. März 2018 beschlossen.

Im Fahrzeugbereich ist innerhalb des mittelfristigen Zeitraums im Jahr 2019 die Anschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges (KLF-A) vorgesehen. Im Gebäudebereich sind bis zum Planjahr 2022 keine außerordentlichen Investitionen vorgemerkt.

Der im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde abgewickelte Feuerwehraufwand stellte sich innerhalb des Zeitraums 2015 bis 2017 nachfolgend dar:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Netto-Aufwand	73.870	56.657	51.306
Netto-Aufwand je Einwohner	21,90	16,80	15,20
Ø-Bezirk je Einwohner	17,80	17,60	17,20

Wie der Darstellung entnommen werden kann, bewegte sich im Prüfungszeitraum der Feuerwehraufwand der Marktgemeinde mit Ausnahme des Jahres 2015 innerhalb des bezirksweiten Durchschnittswertes je Einwohner.

Der Marktgemeinde wird nahegelegt, künftig eine Überschreitung des Bezirksdurchschnittes zu vermeiden.

Eine Feuerwehrgebührenordnung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26. Jänner 2017 und eine Feuerwehrtarifordnung in der Sitzung am 11. Mai 2017 beschlossen. In den Rechenwerken der Marktgemeinde scheinen in den Jahren 2015 bis 2017 Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen im Gesamtausmaß von rd. 28.700 Euro auf.

Globalbudget

Entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 5 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO) gewährte der Gemeinderat innerhalb des Betrachtungszeitraumes in den nachfolgenden Bereichen Globalbudgets zum Zwecke der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung:

Der Feuerwehr wurden im Zeitraum 2015 bis 2018 im Rahmen der Voranschlagssitzungen alljährlich neue Globalbudgets zugewiesen und wurden diesbezüglich schriftliche Vereinbarungen beschlossen. Die Höhe betrug in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 25.000 Euro, im Jahr 2017 20.500 Euro und im Jahr 2018 28.200 Euro.

Auch der Volksschule wurden im selben Zeitraum Globalbudgets gewährt, wobei jedoch die schriftlichen Vereinbarungen stets 2 Finanzjahre umfassten. Der Umfang betrug jährlich 8.000 Euro, wovon jährlich nur ein Teil an die Volksschule ausbezahlt wurde (in den Jahren 2015 6.000 Euro, 2016 4.050 Euro und 2017 4.000 Euro). Der auf 8.000 Euro fehlende Restbetrag betraf Anschaffungen der Volksschule, die von der Marktgemeinde direkt bezahlt und buchhalterisch fälschlicherweise unter der Postengruppe 754 – Globalbudget – dargestellt wurden.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorgesehene Kreditmittel sind vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagssitzung neu festzusetzen bzw. zu beschließen.

Die Vereinbarung mit der Volksschule sollte dahingehend angepasst werden, dass sich die Eigenbewirtschaftung der Kreditmittel nur auf Rechnungen bezieht, die direkt von der Volksschule mit den zugewiesenen Geldmitteln beglichen werden. In diesem Zusammenhang sollte der Kreditrahmen entsprechend herabgesetzt werden.

Der Rechenschaftsbericht der Feuerwehren und der Volksschule wurde bis zum Prüfungszeitpunkt von den Buchhaltungsbediensteten der Marktgemeinde geprüft.

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind die Rechenschaftsberichte für Globalbudgets durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der alljährlichen Rechnungsabschlussprüfung zu überprüfen und ist das Ergebnis in den an den Gemeinderat vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang hat die Marktgemeinde je Einwohner im Jahr 2015 rd. 7,60 Euro, im Jahr 2016 rd. 10,80 Euro und im Jahr 2017 rd. 20,20 Euro aufgewendet. Der im Jahr 2017 im Vergleich zu den Vorjahren erhöht ausgewiesene Wert stand mit einer Subvention für die örtliche Pfarre in Höhe von 35.000 Euro im Rahmen der Anschaffung einer neuen Orgel in der Pfarrkirche im Zusammenhang (eine 2. Tranche in gleicher Höhe wurde nochmals im Jahr 2018 ausgebezahlt). Den Förderungen lagen entsprechende Beschlüsse

des Gemeinderats zugrunde, Verwendungsnachweise sind bei der Marktgemeinde vorhanden.

Versicherungen

Der Aufwand der Marktgemeinde für Versicherungsprämien erhöhte sich im Zeitraum von 2015 bis 2017 von rd. 24.100 Euro auf rd. 28.600 Euro. Umgelegt auf die Einwohnerzahl errechnen sich Pro-Kopf-Werte zwischen rd. 7,10 Euro und rd. 8,50 Euro.

Eine Versicherungsanalyse eines unabhängigen, staatlich geprüften Versicherungsmaklers erfolgte zuletzt im Jahr 2016.

Vor dem Abschluss neuer Versicherungsverträge werden stets 4 Vergleichsangebote verschiedener Versicherungsanstalten eingeholt, wodurch den diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprochen wird.

Festzustellen ist, dass bei der Marktgemeinde zum Prüfungszeitpunkt verschiedene Versicherungsverträge bestehen, zu denen mittlerweile von der Aufsichtsbehörde kein Abschluss mehr empfohlen wird. Konkret betrifft dies die Elektrogeräteversicherung im Amtsgebäude und in der Volksschule sowie die Versicherung für Personenrufempfänger bei der Feuerwehr. Für diese Versicherungen wurden in den Jahren 2015 bis 2017 Prämien von insgesamt rd. 1.700 Euro aufgewendet.

Es wird der Marktgemeinde empfohlen, Überlegungen hinsichtlich des Weiterbestehens dieser Versicherungsverträge anzustellen.

Kreditüberschreitungen

Entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Z 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997 sind in den Rechnungsabschlüssen (RA) Kreditüberschreitungen gegenüber dem Voranschlag auszuweisen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat hierfür einen Mindestwert für Überschreitungen von 5.000 Euro bzw. mehr als 10 % beschlossen. In den RA der Marktgemeinde wurden in den Jahren 2015 bis 2017 die nachfolgenden Überschreitungen ausgewiesen:

Rechnungsabschluss 2015						
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Übertragung	Überschreitung
1/000000-757000	Gewählte Gemeindeorgane	Lfd. Transferz. an Pol. Parteien (Schulung)	8.085	0	0	8.085
1/163000-010000	Freiwillige Feuerwehr	Gebäude	7.679	0	0	7.679
1/163000-043000	Freiwillige Feuerwehr	Betriebsausstattung	14.925	7.000	0	7.925
1/240000-757000	Kindergärten	Lfd. Transfz. a. Priv. Kindergärten	188.139	135.000	0	53.139
1/612000-002015	Gemeindestraßen	Siedlungsstraße Stocket (Reisinger)	31.197	11.400	0	19.797
1/612000-002017	Gemeindestraßen	Siedlungsstraße Stocket (Strauss)	32.656	22.900	0	9.756
1/612000-002018	Gemeindestraßen	Siedlungsstraße Badhöring (White Lady)	34.566	0	0	34.566
1/612000-002022	Gemeindestraßen	Siedlungsstraße Bubing (Siller)	7.720	0	0	7.720
1/612000-002023	Gemeindestraßen	Siedlungsstraße Stocket (Umkehrplatz Weiss)	11.825	0	0	11.825
1/612000-611000	Gemeindestraßen	Instandh. v. Straßenbauten und Brücken	76.772	31.900	0	44.872
1/617000-010001	Bauhöfe	Satteldach-Zelthalle für Bauhof	106.087	0	0	106.087
1/617000-040001	Bauhöfe	WL-Fahrzeug OPEL VIVARO 2015	19.671	0	0	19.671
1/617000-400000	Bauhöfe	Geringw. Wirtschaftsg. d. Anlagevermögens	13.379	7.700	0	5.679
1/617000-729901	Bauhöfe	Vergütung Zelthalle	16.267	0	0	16.267
1/813000-728000	Abfallabfuhr	Entgelte für sonstige Leistungen	130.075	95.000	17.000	18.075
1/816000-729900	Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	13.367	2.800	0	10.567
1/851000-769000	Abwasserbeseitigung	Gewinnentnahmen von Untern./markt. Betr.	121.212	0	0	121.212
1/980000-910000	Zuführungen an den AOH bzw. aus dem OH	Zuführung ordentlicher Haushaltsmittel	576.664	294.200	0	282.464
1/980000-910700	Zuführungen an den AOH bzw. aus dem OH	Zuführung an AOH (Aufschl.Btg. Kanal)	13.082	6.000	0	7.082
1/990000-965000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeo.)	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	78.704	0	0	78.704
1/990000-967000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeo.)	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	23.682	0	0	23.682

5/170010-728000	Hangsicherung Pramhof	Entgelte für sonstige Leistungen	185.902	15.000	0	170.902
5/170010-966000	Hangsicherung Pramhof	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	118.746	0	0	118.746
5/170020-966000	Innländesanierung 2013	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	21.729	0	0	21.729
5/240002-777000	Kindergärten	KTZ an priv. Organisat. ohne Erwerbszweck	96.500	50.000	0	46.500
5/610020-966000	Bundesstraßen	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	300.000	0	0	300.000
5/610021-965000	Zwischenfinanz. B149 - Zuf. EVG	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	300.000	0	0	300.000
5/610021-967000	Zwischenfinanz. B149 - Zuf. EVG	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	300.000	0	0	300.000
5/612002-001000	Gemeindestraßen	Unbebaute Grundstücke	72.700	0	0	72.700
5/612002-002000	Gemeindestraßen	Straßenbauten	12.097	0	0	12.097
5/612010-002000	Gemeindestraßen	Straßenbauten - Gehsteig Pramerdorf	178.794	135.000	0	43.794
5/612010-002001	Gemeindestraßen	Sanierung Raind.str.-Höbmannsb.str. (Pramerdorf)	81.594	74.000	0	7.594
5/612010-002900	Gemeindestraßen	Straßenbauten (Vergütung Bauhofleistung)	56.312	0	0	56.312
5/612010-966000	Gemeindestraßen	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	228.898	0	0	228.898
5/617003-966000	LKW	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	30.000	0	0	30.000
5/850500-004003	Betriebe der Wasserversorgung	Wasserversorgungsbauarbeiten	35.518	0	0	35.518
5/850500-964100	Betriebe der Wasserversorgung	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	100.383	20.000	0	80.383
5/850600-004000	Betriebe der Wasserversorgung	Planung- und Bauleitungsarbeiten	32.298	20.000	0	12.298
5/850600-966000	Betriebe der Wasserversorgung	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	17.000	0	0	17.000
5/850990-341800	Betriebe der Wasserversorgung	Abschreibung Investitionsdarf. d. Landes	404.990	0	0	404.990
5/851007-004001	Abwasserbeseitigung	Kanalisationsbauten	39.102	0	0	39.102
5/851007-728000	Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	37.238	0	0	37.238
5/851007-966000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	311.569	0	0	311.569
5/851008-004001	Abwasserbeseitigung	ABA BA 08 Planung und Bauleitung	7.536	0	0	7.536
5/851009-004000	Abwasserbeseitigung	Leitungskataster Ingenieurleistungen	29.390	0	0	29.390
5/851009-965000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	18.429	0	0	18.429
5/851010-002000	Abwasserbeseitigung	Straßenbauten	95.379	0	0	95.379
5/851010-050000	Abwasserbeseitigung	Löschwasserleitung	58.807	0	0	58.807
5/851010-965000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	34.696	0	0	34.696
5/851010-967000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	34.696	0	0	34.696
5/851012-001000	Oberflächenentwässerungen	Unbebaute Grundstücke	90.300	0	0	90.300
5/851012-002000	Oberflächenentwässerungen	Straßenbauten	300.458	0	0	300.458
5/851012-004000	Oberflächenentwässerungen	Planung u. Bauleitung	50.199	30.000	0	20.199
5/851012-004001	Oberflächenentwässerungen	Kanalbauarbeiten	727.606	505.000	0	222.606
5/851012-004002	Oberflächenentwässerungen	Bodenuntersuchungen	8.300	0	0	8.300
5/851990-341900	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Abschreibung Investitionsdarf. d. Landes	176.858	0	0	176.858

Rechnungsabschluss 2016

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Übertragung	Überschreitung
1/240000-757000	Kindergärten	Lfd. Transfz. a. Priv. Kindergärten	215.544	160.000	0	55.544
1/616000-611000	Konkurrenzstraßen	Instandhaltung von Güterwegen	39.706	33.000	0	6.706
1/616000-611000	Konkurrenzstraßen	Instandhaltung von Güterwegen	39.706	33.000	0	6.706
1/813000-728000	Abfallabfuhr	Entgelte für sonstige Leistungen	123.365	109.000	0	14.365
1/813000-729900	Abfallabfuhr	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	9.463	2.800	0	6.663
1/850000-729900	Betriebe der Wasserversorgung	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	38.057	13.800	0	24.257
1/851000-298000	Abwasserbeseitigung	Rücklagen	125.000	0	0	125.000
1/914000-779000	Beteiligungen	Invest. u. Tilgungszuschüsse zw. markt. Bet.	65.148	28.100	0	37.048
1/980000-910000	Zuführungen an den AOH bzw. aus dem OH	Zuführung ordentlicher Haushaltsmittel	220.651	177.600	0	43.051
1/990000-965000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeo.)	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	201.323	0	0	201.323
1/990000-967000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeo.)	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	24.842	0	0	24.842
5/610020-001000	Bundesstraßen	Unbebaute Grundstücke	54.205	10.800	0	43.405
5/610020-964100	Bundesstraßen	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	300.000	0	0	300.000
5/610020-966000	Bundesstraßen	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	151.327	0	0	151.327
5/610021-965000	Zwischenfinanz. B149 - Zuf. EVG	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	150.000	0	0	150.000
5/610021-967000	Zwischenfinanz. B149 - Zuf. EVG	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	150.000	0	0	150.000
5/612010-001000	Gemeindestraßen	Grundeinlösen Gehsteig Pramerdorf	24.640	0	0	24.640
5/612010-964100	Gemeindestraßen	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	50.000	0	0	50.000
5/612010-966000	Gemeindestraßen	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	70.447	0	0	70.447
5/846000-010000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Liegenschaft St. Florian Nr. 40	186.188	0	0	186.188
5/846000-966000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	8.188	0	0	8.188
5/851007-966000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	111.569	0	0	111.569
5/851012-001000	Oberflächenentwässerungen	Unbebaute Grundstücke	60.582	0	0	60.582
5/851012-001000	Oberflächenentwässerungen	Unbebaute Grundstücke	60.582	0	0	60.582
5/851012-965000	Oberflächenentwässerungen	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	15.981	0	0	15.981
5/851012-967000	Oberflächenentwässerungen	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	15.981	0	0	15.981

Rechnungsabschluss 2017						
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Übertragung	Überschreitung
1/163000-728000	Freiwillige Feuerwehr	Entgelte für sonstige Leistungen	17.001	3.500	0	13.501
1/220000-720100	Berufsbildende Pflichtschulen	Bau- und Einrichtungsaufwand	12.940	5.300	0	7.640
1/240000-757000	Kindergärten	Lfd. Transfz. a .Priv. Kindergärten	225.464	195.000	0	30.464
1/240800-757000	Krabbelstube	Lfd. TZ an Krabbelstube	71.199	55.000	0	16.199
1/322000-010000	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	Umbauarbeiten	27.149	20.000	1.600	5.549
1/322000-729900	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	9.473	0	0	9.473
1/616000-611000	Konkurrenzstraßen	Instandhaltung von Güterwegen	33.531	20.000	0	13.531
1/617000-728000	Bauhöfe	Entgelte für sonstige Leistungen	18.158	13.000	0	5.158
1/813000-728000	Abfallabfuhr	Entgelte für sonstige Leistungen	126.395	110.000	0	16.395
1/814000-729900	Winterdienst	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	28.062	19.000	0	9.062
1/816000-050000	Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Straßenbeleuchtung Erweiterungen	8.079	0	0	8.079
1/850000-298000	Betriebe der Wasserversorgung	Rücklagen	17.744	0	0	17.744
1/850000-400000	Betriebe der Wasserversorgung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	14.548	5.800	0	8.748
1/850000-729900	Betriebe der Wasserversorgung	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	31.818	15.000	0	16.818
1/980000-910000	Zuführungen an den AOH bzw. aus dem OH	Zuführung ordentlicher Haushaltsmittel	495.248	109.200	0	386.048
1/990000-965000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeo.)	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	234.744	0	0	234.744
1/990000-967000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeo.)	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	13.279	0	0	13.279
5/240800-010000	Krabbelstube	Planung und Bauleitung	7.365	0	0	7.365
5/265000-777000	Tennisplätze u. -hallen	KTZ an priv. Organisat.ohne Erwerbszweck	13.950	0	0	13.950
5/610020-966000	Bundesstraßen	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	9.720	0	0	9.720
5/610021-965000	Zwischenfinanz. B149 - Zuf. EVG	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	75.000	0	0	75.000
5/610021-967000	Zwischenfinanz. B149 - Zuf. EVG	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	75.000	0	0	75.000
5/612010-966000	Gemeindestraßen	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	5.447	0	0	5.447
5/612013-002004	Straßenbauprogramm 2017-2018	Straßenbauten Au	138.042	0	117.600	20.442
5/612013-002900	Straßenbauprogramm 2017-2018	Straßenbauten (Vergütung Bauhofleistung)	12.627	0	0	12.627
5/612013-966000	Straßenbauprogramm 2017-2018	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	100.000	0	0	100.000
5/617004-040000	Radlader	Fahrzeuge	81.480	0	50.000	31.480
5/850500-966000	Betriebe der Wasserversorgung	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	20.000	0	0	20.000
5/850600-004001	Betriebe der Wasserversorgung	Wasserleitungsbauarbeiten	48.431	26.800	0	21.631
5/850600-966000	Betriebe der Wasserversorgung	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	13.000	0	0	13.000
5/850700-966000	Betriebe der Wasserversorgung	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	17.500	0	0	17.500
5/850900-341800	Betriebe der Wasserversorgung	Abschreibung Investitionsdarl. d. Landes	442.262	0	0	442.262
5/851007-966000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	13.269	0	0	13.269
5/851009-965000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung des Ist Überschusses laufendes Jahr	10.695	0	0	10.695
5/851009-967000	Abwasserbeseitigung	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	10.695	0	0	10.695
5/851010-004000	Abwasserbeseitigung	Planung und Bauleitung	36.179	10.000	0	26.179
5/851010-004001	Abwasserbeseitigung	Wasser- und Kanalisationsbauten ABA BA 10	42.613	6.000	0	36.613
5/851010-728000	Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	16.981	0	0	16.981
5/851012-001000	Oberflächenentwässerungen	Unbebaute Grundstücke	101.686	70.000	0	31.686
5/851012-004000	Oberflächenentwässerungen	Planung u. Bauleitung	48.519	35.000	0	13.519
5/851012-004001	Oberflächenentwässerungen	Kanalbauarbeiten	594.306	342.700	0	251.606
5/851012-728000	Oberflächenentwässerungen	Entgelte für sonstige Leistungen	26.185	0	0	26.185
5/851990-341900	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Abschreibung Investitionsdarl. d. Landes	243.447	0	0	243.447

Einen Teil der Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat jeweils im Laufe der Finanzjahre beschlossen, der Beschluss über die restlichen Teile erfolgte stets in jener Sitzung, in der der RA für das jeweilige Finanzjahr genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit den Kreditüberschreitungen des Jahres 2015 wurde bei der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Diesbezüglich wurde der Markgemeinde von der Aufsichtsbehörde eine Rechtsauskunft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeindeorgane und deren Beschlussfassung übermittelt. Da der RA für das Jahr 2015 vom Gemeinderat in der Sitzung am 11. Februar 2016 einstimmig beschlossen wurde, dieser Beschluss auch die Kreditüberschreitungen umfasste, die somit als nachträglich saniert galten, bestand für die Aufsichtsbehörde laut schriftlicher Erledigung vom 14. Februar 2017 kein weiterer Handlungsbedarf und wurde daher das Aufsichtsbeschwerdeverfahren eingestellt.

Die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 1. März 2018 umfasste in einem Punkt die Behandlung des RA des Jahres 2017 und in einem weiteren Punkt die darin enthaltenen Kreditüberschreitungen. Ein Beschluss zu diesen beiden Tagesordnungspunkten wurde vom Gemeinderat vorerst mehrheitlich abgelehnt. Dieser Sachverhalt wurde der Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Diese hat mit Erledigung vom 10. April 2018 Nachfolgendes festgestellt:

„Der RA enthält gemäß § 93 Abs. 1 Oö. GemO 1990 nur Feststellungen über die Führung des Gemeindehaushalts auf der Grundlage und im Vergleich zum Voranschlag der Gemeinde.

Dem zufolge muss der RA Kreditüberschreitungen, unabhängig davon, ob die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden, ausweisen.

Der RA trifft nämlich keine Aussage darüber, ob die den darin enthaltenen Ausgaben zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte oder Grundgeschäfte rechtens zustande gekommen sind. Demgemäß beinhaltet der RA keine normative Aussage und entfaltet daher auch keine Bindungswirkungen. Durch den Beschluss des Gemeinderates über den RA werden Rechte und Pflichten weder begründet, noch abgeändert, noch aufgehoben.

Selbst wenn also die den im RA festgestellten Ausgaben zugrunde liegenden Rechts- oder Grundgeschäfte nicht rechtens zustande gekommen sind, sind dies keine „Anstände“ im Sinn des § 93 Abs. 2 Oö. GemO 1990, zu deren Behebung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich wären oder die gar zur Verweigerung der Beschlussfassung über den RA verpflichten würden.

Vielmehr hat der Gemeinderat den RA gem. § 93 Abs. 3 Oö. GemO 1990 so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann. Gemäß § 73 Abs. 1 Z 7 Oö. GemHKRO sind in der Haushaltsrechnung auch die Unterschiedsbeträge (= Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag) darzustellen und gemäß Z 8 auch zu erläutern. Hier könnte z.B. der Gemeinderat die Erläuterung ‚Beschluss fehlt‘ beschließen.“

Die Aufsichtsbehörde forderte daher zum einen den Bürgermeister auf, den Punkt „Beschluss RA“ auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Zum anderen wurde der Gemeinderat aufgefordert, den RA des Jahres 2017 in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen, soweit keine Anstände gemäß § 93 Abs. 2 Oö. GemO 1990 bestehen.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde der RA des Jahres 2017 inklusiv der Kreditüberschreitungen in der Gemeinderatssitzung am 26. April 2018 einstimmig beschlossen.

Im Zuge der gegenständlichen Gebarungseinschau wurden die Kreditüberschreitungen im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Vorhaben „Oberflächenentwässerungen Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12“ einer genaueren Prüfung unterzogen. Dabei wurde der nachfolgende Sachverhalt erhoben:

Das Förderansuchen nach § 16 ff Umweltfördergesetz (UFG) 1993 für die Realisierung des Bauabschnitts 12 der Abwasserbeseitigungsanlage hat die Marktgemeinde beim Amt der Oö. Landesregierung am 11. Juni 2015 eingereicht. Der diesbezügliche Finanzierungsplan des Landes OÖ vom 9. Juli 2015 umfasste vorerst förderfähige Kosten von 690.000 Euro, die im Zuge einer am 24. August 2016 erfolgten Adaptierung auf 830.000 Euro angehoben wurden. Ein Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ab 8. Jänner 2018 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus), das einen vorläufigen Fördersatz von 30 % vorsieht, liegt vor.

Die Planungsarbeiten für dieses Projekt erfolgten ab Oktober 2014. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau ist das Vorhaben noch im Gange, wobei die Marktgemeinde mit einem Bauabschluss bis Ende des Jahres 2018 rechnet.

Zu den dem Vorhaben zugrundeliegenden Beschlüssen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, die Gesamtausgaben von rd. 2.821.000 Euro umfassten, wurde von der Marktgemeinde im Zuge der Gebarungseinschau die nachfolgende Übersicht vorgelegt:

Beschlüsse über Auftragsvergaben im ABA BA-12:

Ingenieurleistungen der Planungsphase		
Gemeindevorstandsbeschluss vom 23.10.2014		Euro 32.750
Ingenieurleistungen der Planungs- und Bauausführungsphase; Erweiterung des Abrechnungsvorschlages		
Gemeinderatsbeschluss vom 16.4.2015		Euro 97.830
Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten		
Gemeinderatsbeschluss vom 28.5.2015		Euro 1.029.688
Retentionsbecken in Bubing, Pramhof und Raining (Bauprogramm 2016)		
Gemeinderatsbeschluss vom 21.4.2016		Euro 764.991
Siedlungsstraße Weinberg - Straßenbauarbeiten		
Gemeinderatsbeschluss vom 21.4.2016		Euro 31.366
Zusatzangebot für Straße in Haid		
Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2016		Euro 110.102
Zusatzangebot für Weg in Otterbach - Erd-, Aufbruch- und Straßeninstandsetzungsarbeiten		
Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2016		Euro 12.213
Zusatzangebot für Kanalsanierung in Bubing		
Gemeindevorstandsbeschluss vom 25.10.2016		Euro 42.764
Ingenieurleistungen der Planungs- und Bauausführungsphase – Erweiterung des Abrechnungsvorschlages		
Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2017		Euro 61.200
Regenwasserkanal in Bubing		
Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2017		Euro 15.000
Änderung des Projektes in Pramhof (Anpassung des Fahrbahnbelages; Verlegung von Betonmuldensteinen)		
Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2017	ca.	Euro 10.000
Kanalverlängerung in Pramerdorf		
Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2017		Euro 12.884
Badhöring, Sanierungsmaßnahmen		
Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2017		Euro 13.553
Einzäunung des Retentionsbeckens in Bubing		
Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2017		Euro 7.509
Anhebung des Pumpwerkes in Unterteufenbach		
Gemeindevorstandsbeschluss vom 8.6.2017		Euro 11.756
Retentionsbecken Raining (abgeändertes Projekt)		
Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2017		Euro 314.876
Grundeinlöse		
laufende bzw. verschiedene Gemeindevorstandsbeschlüsse		Euro 252.568

Die bauausführende Abwicklung des Vorhabens wurde durch das Planungs- bzw. Bauleitungsunternehmen in 2 Teilrechnungen erfasst. Für die bis zum Jahresende 2016 aufgelaufenen Kosten liegt bereits eine Schlussrechnung vor. Diese umfasst Gesamtausgaben von rd. 1.623.000 Euro, denen ein Vergabeauftrag des Gemeinderates vom 28. Mai 2015 von rd. 1.030.000 Euro gegenübersteht. Somit wurde das ursprüngliche Auftragsvolumen um rd. 593.000 Euro bzw. im Ausmaß von rd. 58 % massiv überschritten. Diese Entwicklung stand mit zahlreichen zusätzlichen Einzelmaßnahmen im Zusammenhang, die sich laut einer vorliegenden Aufstellung der Marktgemeinde gegenüber dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis vor allem in den Bereichen Baustellengemeinkosten, Erd- und Aufbrucharbeiten, Straßeninstandsetzungen, Kanalrohre und angeformte Schachtteile, Regieleistungen sowie Nachtragspositionen zu Buche schlugen. Die

Schlussrechnung für den 2. Teilbereich der rechnerischen Abwicklung ist erst mit dem Abschluss sämtlicher Arbeiten zu erwarten.

Die zu diesem Projekt bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau aufgelaufenen Kosten liegen laut den Rechenwerken der Marktgemeinde bei insgesamt rd. 3.661.000 Euro.

Kritisch festzustellen ist, dass bei diesem Projekt einem Teil der Auftragsvergaben von rd. 840.000 Euro keine Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes zugrunde lagen, sondern verschiedene Anordnungen bzw. Auftragsvergaben des Bürgermeisters, zu denen Aktenvermerke im Zuge vieler durchgeführter Baubesprechungen bzw. Baustellenbegehungen angefertigt wurden. Zu 2 Beschlüssen des Gemeindevorstandes am 25. Oktober 2016 und am 8. Juni 2017 ist weiters festzustellen, dass die darin beschlossenen Auftragsvergaben, die eine Erhöhung des vom Gemeinderat ursprünglich festgesetzten Kostenrahmens zum Inhalt hatten, in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen wären. Somit hat im Rahmen dieses Projektes sowohl der Bürgermeister als auch der Gemeindevorstand die nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 vorgegebenen Kompetenzbereiche überschritten.

Die rechtlichen Vorgaben der Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind künftig ausnahmslos zu befolgen.

Festzustellen ist auch, dass bei diesem Vorhaben im Rahmen der Kostenüberschreitungen bzw. der Abwicklung der in der ursprünglichen Vergabe nicht enthaltenen Aufträge keine Nachtragsangebote eingeholt wurden, sondern diese direkt an das seit dem Projektbeginn beauftragte Bauunternehmen vergeben wurden.

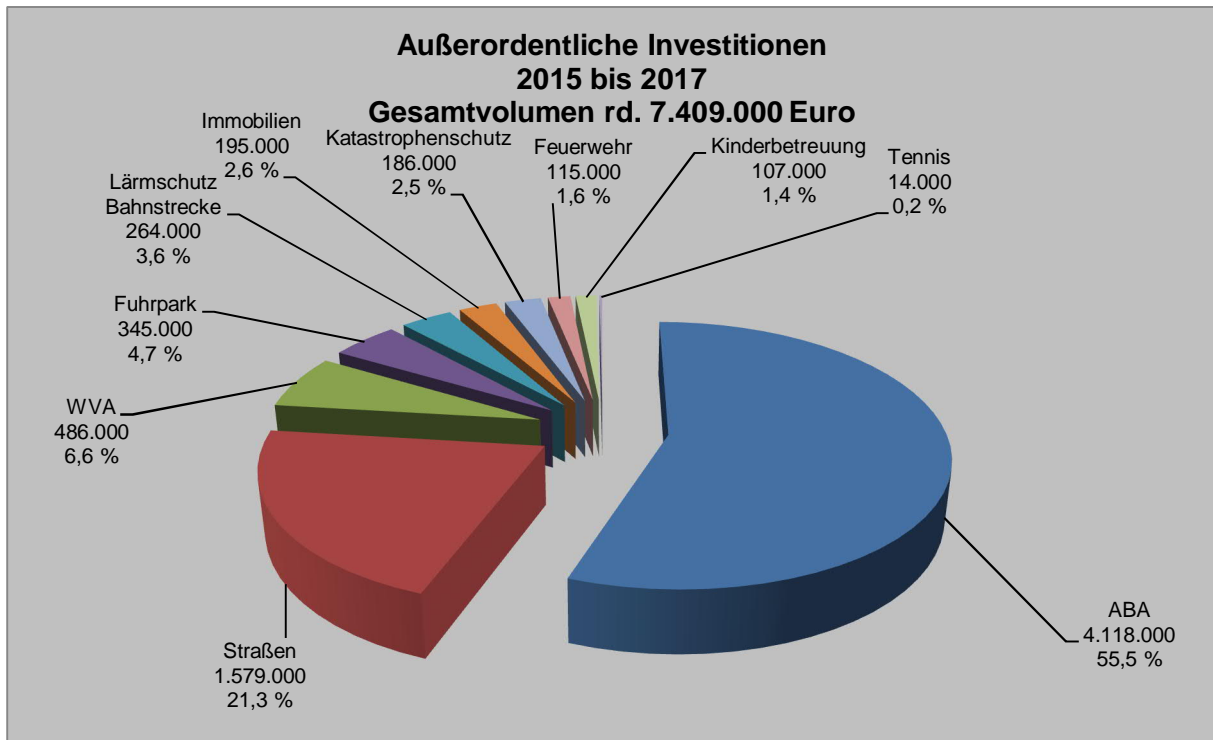
Für zusätzliche, in der ursprünglichen Vergabe nicht enthaltene Aufträge sind künftig Nachtragsangebote einzuholen.

Aus gegebenen Anlass wird auf die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der Oö. GemO 1990 verwiesen, nach denen mittels Verordnung die Möglichkeit der Übertragung des dem Gemeinderat zustehenden Beschlussrechtes bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil an den Gemeindevorstand oder an einen Ausschuss besteht.

Der Bürgermeister wurde im Zuge der Gebarungsprüfung mit dem angeführten Sachverhalt mündlich konfrontiert. Er gab dazu an, dass der ursprüngliche Rahmen des Projektes nicht vorsätzlich überschritten worden wäre, sondern dass sich im Zuge des Projektes viele verschiedene Zusatzmaßnahmen ergeben hätten, die oft an Ort und Stelle zu entscheiden gewesen wären. Das Gesamtausmaß der daraus resultierenden Mehrkosten hätte ihn dann letztendlich selber überrascht, da die Marktgemeinde keinen laufenden Überblick über die Kostenentwicklung gehabt hätte, zumal diese Aufgabe vom Bauleitungsunternehmen wahrgenommen worden wären.

Außerordentlicher Haushalt

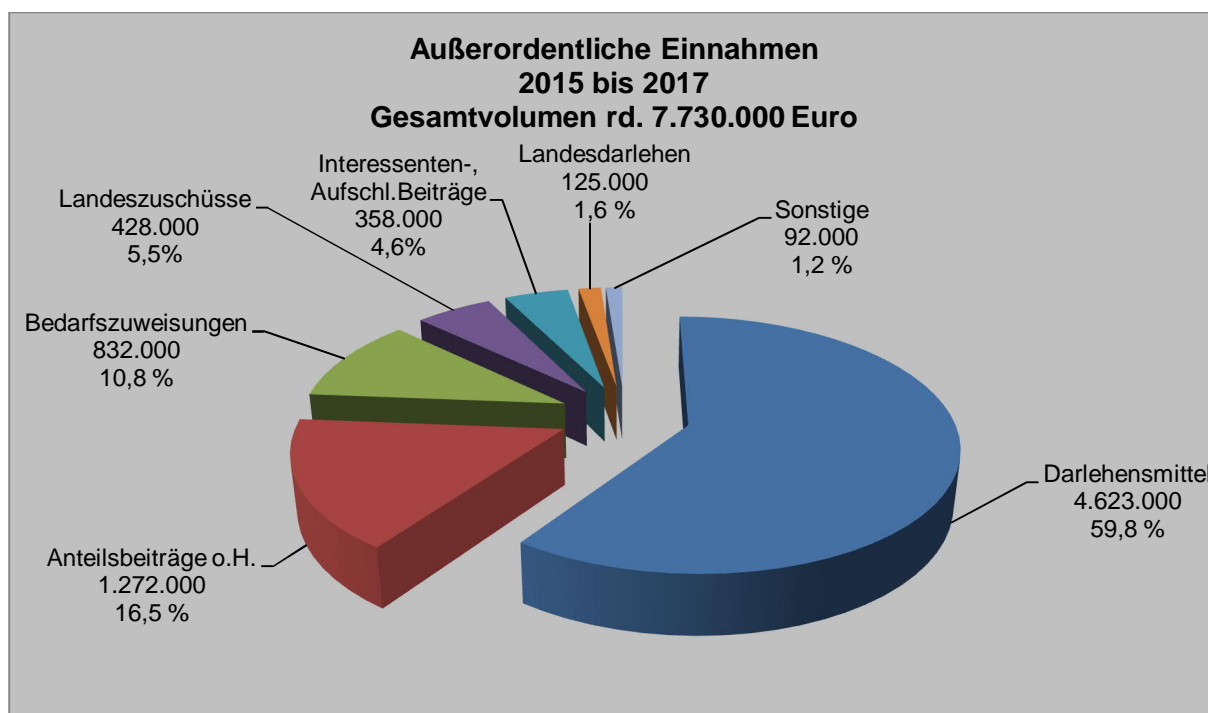
Ausgaben Finanzjahre 2015 bis 2017



Das außerordentliche Ausgabenvolumen der Marktgemeinde umfasste in den Finanzjahren 2015 bis 2017 insgesamt beachtliche rd. 7.409.000 Euro. Die Investitionstätigkeit wird für die einzelnen Bereiche nachfolgend grob umschrieben:

- Abwasserbeseitigungsanlage: Anlagenausbau in den Bauabschnitten 07, 08 und 10, Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Kanalent- und die Wasserversorgungsanlage (Bauabschnitt 09) und Errichtung von Oberflächenentwässerungen (Bauabschnitt 12);
- Straßen: Neuerrichtung einer Betriebszufahrt auf der B149, Sanierung der Raindinger Straße, Sanierung der Straßenbeleuchtung, Siedlungsstraßenbau und -sanierungen;
- Wasserversorgungsanlage: Anlagenausbau in den Bauabschnitten 05 bis 07;
- Fuhrpark: Ankauf eines LKWs und eines Radladers;
- Lärmschutz Bahnstrecke: 25 % Beteiligung der Marktgemeinde an Lärmschutzmaßnahmen in Form der Errichtung von Lärmschutzwänden und des Fenstertausches an betroffenen Objekten;
- Immobilien: Ankauf einer Liegenschaft im Ortszentrum von St. Florian am Inn;
- Katastrophenschutz: Hangsicherungsmaßnahmen in Pramhof und Sanierung der Innländer;
- Feuerwehr: Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges;
- Kinderbetreuung: Erweiterung des Pfarrcaritas-Kindergartens, Sanierung der Krabbelstube und Revitalisierung des Spielplatzes bei der Volksschule;
- Tennis: Erweiterung eines Verein-Tennisplatzes.

Einnahmen Finanzjahre 2015 bis 2017



Den außerordentlichen Auslagen standen in den Finanzjahren 2015 bis 2017 Einnahmen von rd. 7.730.000 Euro gegenüber. Obwohl die Marktgemeinde für die Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben erhebliche Eigenanteile in Form von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts aufbringen konnte, verursachte die Realisierung der Vorhaben eine starke Neuverschuldung, die die Haushaltsgebarung bzw. den finanziellen Spielraum auf lange Sicht gesehen negativ beeinflussen wird. Die vom Land gewährten Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse und -darlehen, die vereinnahmten Interessenten- und Aufschließungsbeiträge sowie die sonstigen Einnahmen (Erlöse aus Grundstücks- und Fahrzeugverkäufen, Rücklagenauflösungen, Mittel aus dem Katastrophenfonds und Beiträge der Feuerwehr) begünstigten die Projektumsetzung.

Bei Gegenüberstellung der im Betrachtungszeitraum dargestellten außerordentlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben errechnet sich ein positiver Saldo von 321.000 Euro, der darauf zurückzuführen ist, dass in den Ausgaben der aus dem Finanzjahr 2014 übernommene Fehlbetrag keine Berücksichtigung fand.

Saldenbestände der außerordentlichen Vorhaben zum Jahresende 2017

Die außerordentliche Gebarung der Marktgemeinde umfasste im Jahr 2017 inklusive Abwicklung der Vorjahressalden Einnahmen von rd. 2.588.395 Euro und Ausgaben von rd. 2.564.900 Euro, woraus sich ein Überschuss von rd. 23.495 Euro ergab.

Die nachfolgende Aufstellung gibt Aufschluss über die Salden und die Finanzierung der einzelnen Vorhaben sowie auch über die bei diesen Vorhaben im Finanzjahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt dargestellten Geldbewegungen:

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	Anmerkungen zur Finanzierung
Straßenbau-programm 2017-2018	---	---	Dieses Vorhaben war zum Jahresende 2017 ausgeglichen. Im Jahr 2018 sind bis zum Prüfungszeitpunkt weitere Investitionen von rd. 121.617 Euro getätigt worden, denen ein Personalkostenersatz des Landes von rd. 15.154 Euro gegenübersteht – vorläufiger Fehlbetrag somit 106.463 Euro. Die Ausfinanzierung erfolgt

			durch Interessenten- bzw. Aufschließungsbeiträge, einen weiteren Personalkostenersatz des Landes und zum Rest durch allgemeine Geldmittel des ordentlichen Haushalts.
Siedlungsstraße St. Florian am Inn	---	---	Im Rahmen des Siedlungsstraßenbaus sind im Jahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt Auslagen von rd. 106.333 Euro aufgelaufen. Die Bedeckung erfolgt durch Interessentenbeiträge und einen Anteilsbetrag des ordentlichen Haushalts.
Zwischenfinanzierung Bundesstraße 149 – Betriebszufahrt	75.000	---	Das Darlehen wurde im Finanzjahr 2018 gänzlich getilgt.
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 05	---	20.000	Bis zum Prüfungszeitpunkt hat sich der Fehlbetrag auf 20.598 Euro erhöht. Die wasserrechtliche und technische Kollaudierung sind in Vorbereitung. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung ist abhängig vom Ergebnis der technischen Kollaudierung.
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 06	---	13.000	Die wasserrechtliche und technische Kollaudierung sind in Vorbereitung. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung ist abhängig vom Ergebnis der technischen Kollaudierung.
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 07	---	17.500	Im Jahr 2018 wurde ein Investitionskostenzuschuss von rd. 14.792 Euro vereinnahmt. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung ist abhängig vom Ergebnis der technischen Kollaudierung, die zum Prüfungszeitpunkt in Vorbereitung ist.
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 07	---	11.700	Der Fehlbetrag wurde im Jahr 2018 durch Darlehensmittel gedeckt.
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 09 - Digitaler Leitungskataster	10.695	---	Das Vorhaben umfasst die Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Kanal- und die Wasserversorgungsanlage. Im Jahr 2018 sind bis zum Prüfungszeitpunkt weitere Auslagen von rd. 32.847 Euro aufgelaufen, wodurch sich vorläufig ein Fehlbetrag von rd. 22.152 Euro errechnet. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung ist vom Ergebnis der technischen Kollaudierung abhängig.

Abwasser- beseitigungsanlage Bauabschnitt 10	---	---	Dieses Vorhaben war zum Jahres- ende 2017 ausgeglichen. Im Jahr 2018 sind bis zum Prüfungszeitpunkt weitere Auslagen von rd. 33.694 Euro aufgelaufen. Die wasserrechtliche und technische Kollaudierung sind in Vorbereitung. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung ist abhängig vom Ergebnis der technischen Kollaudierung.
Abwasser- beseitigungsanlage Bauabschnitt 12 – Oberflächen- entwässerungen	---	---	Dieses Vorhaben war zum Jahres- ende 2017 ausgeglichen. Im Jahr 2018 sind bis zum Prüfungszeitpunkt weitere Auslagen von rd. 364.840 Euro aufgelaufen. Das Projekt ist baulich größtenteils abgeschlossen.
Zwischensumme	85.695	62.200	
Überschuss	23.495		

Festzustellen ist, dass beim Vorhaben der Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 09 die im Jahr 2017 erfolgte Darlehenszuzählung von insgesamt 20.000 Euro nicht dem tatsächlichen Bedarf angepasst war, zumal sich durch die Zuzählung zum Jahresende 2017 der ausgewiesene Geldüberhang ergab.

Es wird angeraten, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Darlehen stets entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Investitionstätigkeit im Jahr 2018 und mittelfristige Planung bis zum Jahr 2022

Im außerordentlichen Haushalt der Marktgemeinde wurden im Finanzjahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt Auslagen von rd. 705.400 Euro und Einnahmen von rd. 41.600 Euro dargestellt. Bei Berücksichtigung des Ende 2017 bestandenen Überschusses von rd. 23.500 Euro errechnet sich somit ein zwischenzeitlicher Fehlbetrag von rd. 640.300 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt ist die Finanzierung aller laufenden Vorhaben gesichert.

Mittelfristig bis zum Jahr 2022 sind weitere außerordentliche Investitionen auch noch im Zusammenhang mit der Sanierung der Krabbelstube (dieses Projekt ist in der Prioritätenreihung an erster Stelle positioniert), den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges (KLF-A) für den Feuerwehrlöschzug Teufenbach und weiters die Fortsetzung des Straßenbauprogramms vorgesehen. Der Investitionsplan der Marktgemeinde umfasst im Zeitraum 2019 bis 2022 Gesamtausgaben von 1.108.000 Euro und -einnahmen von 1.308.000 Euro. Bei Berücksichtigung auch der im Planjahr 2018 dargestellten Ausgaben von 781.000 Euro und Einnahmen von 581.000 Euro ergibt sich eine gänzlich ausgeglichene Planung.

Entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ errechnet sich für neue außerordentliche Projekte der Marktgemeinde, die sich über der Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bewegen, eine vergleichsweise geringe Förderquote von 22 %, womit auf die Marktgemeinde ein erheblicher Eigenanteil von 78 % entfällt. Die Realisierung künftiger Investitionen größeren Ausmaßes wird in einem wesentlichen Teil davon abhängig sein, inwieweit die Marktgemeinde die vorgegebene Quote an Eigenanteilen aufbringen wird können.

Schlussbemerkung

Für die konstruktive Zusammenarbeit und das positive Prüfungsklima sei dem Bürgermeister und den Verwaltungsbediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 23. April 2019 dem Bürgermeister im Beisein des Amtsleiters und des Buchhalters zur Kenntnis gebracht.

Schärding, am 23. April 2019

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Rudolf Greiner